Angebot für Vergabenummer: 2025-GB313-00005

VERTRAG

Zwischen der

Auftraggebergemeinschaft (AGG)

"Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße"

Los 2.1 - Objektüberwachung (Bauüberwachung) für Freianlagen sowie Örtliche Bauüberwachung für Baustellensicherung sowie Verkehrsführung während der Bauzeit und örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlage Straße und Gleis (Straßenbahn) sowie Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen Tiefund Rohrbau

bestehend aus

- Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung,
 Bau, Verkehr und Liegenschaften,
 Straßen- und Tiefbauamt (STA) als Maßnahmenträger
- Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG)
- DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, vertreten durch die SachsenEnergieBau GmbH (DREWAG)
- Stadtentwässerung Dresden GmbH (SEDD)

vertreten durch die Landeshauptstadt Dresden, Hauptsitz: Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

diese vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dirk Hilbert

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und dem Bieter

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag über

Bauleitungsleistungen für Objektüberwachung (Bauüberwachung) sowie örtliche Bauüberwachung

nach HOAI für das Bauvorhaben:

"Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße" –
Los 2.1 - Objektüberwachung (Bauüberwachung) für Freianlagen sowie Örtliche Bauüberwachung für Baustellensicherung sowie Verkehrsführung während der Bauzeit und örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlage Straße und Gleis (Straßenbahn) sowie Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen Tief- und Rohrbau

geschlossen.

Inhalt:

Die im nachfolgenden Text aufgeführten Paragraphen und Anlagen beziehen sich auf diesen Vertrag, sofern nicht auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird.

§ 1	Gegenstand des Vertrages	§ 8	Zahlungen
§ 2	Bestandteile des Vertrages	§ 9	Ansprechpartner beim Auftraggeber und
§ 3	Leistungen des Auftraggebers		Befugnisse
§ 4	Leistungen des Auftragnehmers	§ 10	Arbeitsgemeinschaft
§ 5	Ausführungsfristen	§ 11	Ergänzende Vereinbarungen
§ 6	Vergütung	§ 12	Salvatorische Klausel
§ 7	Haftpflichtversicherung	§ 13	Vertragsausfertigungen und Schlussbe-
			stimmungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind in Verbindung mit § 4 dieses Vertrages und mit beiliegenden Anlage(n) Nr. 1.1 bis 1.9 die Ingenieur- und Architektenleistungen gemäß HOAI für das Bauvorhaben:

"Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße" –
Los 2.1 - Objektüberwachung (Bauüberwachung) für Freianlagen sowie Örtliche Bauüberwachung für Baustellensicherung sowie Verkehrsführung während der Bauzeit und örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlage Straße und Gleis (Straßenbahn) sowie Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen Tief- und Rohrbau

Im Einzelnen umfassen diese die:

Objektüberwachung (Bauüberwachung) für Objektplanung Freianlagen gemäß § 39 in Verbindung mit Anlage 11 HOAI

Örtliche Bauüberwachung für Objektplanung Ingenieurbauwerke gemäß § 43 in Verbindung mit Anlage 12 HOAI Objektplanung Verkehrsanlagen gemäß § 47 in Verbindung mit Anlage 13 HOAI

und weitere Besondere Leistungen.

Diese Leistungen werden für den in Anlage Nr. 7 dargestellten Vertragsumgriff erbracht.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

(1) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

Leistungsbild(er)	Anlage(n), Nr. 1.1 – 1.9
	Anlage(n), Nr. 2
	Anlage(n), Nr. 3
Honorarermittlung(en)	Anlage(n), Nr. 3.1 – 3.3
Haftpflichtversicherungsnachweis	Anlage(n), Nr. 4
Verzeichnis der Nachauftragnehmer	Anlage(n), Nr. 5
Vervielfältigungsliste (Einzelpreise für Vervielfältigungsleistungen)	Anlage(n), Nr. 6
Vertragsumgriff	Anlage(n), Nr. 7
Personaleinsatzplan des Auftragnehmers mit Zuordnung zu Leistungsbildern gem. Anlagen-Nr. 1.1 bis 1.6	Anlage(n), Nr. 8
Organigramm des Auftraggebers	Anlage(n), Nr. 9
Organigramm des Projektteams des Auftragnehmers	Anlage(n) Nr. 10
Allgemeine Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden für Leistungen der Ingenieure und Architekten, Teil: Straßen- und Tiefbauamt, Fassung 2021 (AVB-STA)	Anlage(n), Nr. 11
Vollmachten des AN	Anlage(n), Nr. 12
Grobablaufplan	Anlage(n), Nr. 13
Projektbeschreibung/Aufgabenstellung	Anlage(n), Nr. 14
	Objektliste mit anrechenbaren Kosten Allgemeine Regelungen zur Honorarermittlung der Grundleistungen Honorarermittlung(en) Haftpflichtversicherungsnachweis Verzeichnis der Nachauftragnehmer Vervielfältigungsliste (Einzelpreise für Vervielfältigungsleistungen) Vertragsumgriff Personaleinsatzplan des Auftragnehmers mit Zuordnung zu Leistungsbildern gem. Anlagen-Nr. 1.1 bis 1.6 Organigramm des Auftraggebers Organigramm des Projektteams des Auftragnehmers Allgemeine Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden für Leistungen der Ingenieure und Architekten, Teil: Straßen- und Tiefbauamt, Fassung 2021 (AVB-STA) Vollmachten des AN Grobablaufplan

- (2) Die vom Bieter neben diesem Vertragsangebot auszufüllenden und im Vergabeverfahren einzureichenden Formulare "Angebot" und "Leistungsverzeichnis" sind ausdrücklich nicht Bestandteil des Angebotes des Bieters und werden nicht Vertragsbestandteil. Diese Formulare werden lediglich für die elektronische Abwicklung des Vergabeverfahrens benötigt.
- (3) Soweit dieser Vertrag inklusive seiner Anlagen keine gesonderten Regelungen vorsieht, gelten nacheinander folgende Bestimmungen:
 - 1. Allgemeine Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden für Leistungen der Ingenieure und Architekten, Teil: Straßen- und Tiefbauamt, Fassung 2021 (AVB-STA),
 - 2. HOAI in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung,
 - 3. §§ 631 ff. BGB.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Regelungen sind Vertragsbestandteil.

Die unter 1. aufgeführte Regelung ist diesem Vertrag als Anlage Nr. 11 beigefügt.

LHD; Straßen- und Tiefbauamt Vertrag Los 2.1 - Bauleitungsleistungen Seite 4 von 13

§ 3	Leist	Leistungen des Auftraggebers		
	\boxtimes	Bereitstellung der Mengenermittlungen und Ausschreibungsunterlagen		
		Bereitstellung der Unterlagen der Bauverträge nach Vergabe der Bauleis (einschl. Heftung 1 u. 2 der Ausschreibungsunterlagen)	tungen	
	\boxtimes	Kostenberechnung gemäß AKVS vom 25.03.2024		
	\boxtimes	Bereitstellung der genehmigten Ausführungsunterlagen		
	\boxtimes	Bereitstellung der Absteckungsunterlagen		
	\boxtimes	Bereitstellung der Objektverträge		
	\boxtimes	Bereitstellung der Baugrundgutachten		
	\boxtimes	Baugrundbeurteilung		
	\boxtimes	Planfeststellungsbeschluss		
	\boxtimes	Bauvermessung		
	\boxtimes	Kontrollvermessung		
		Bereitstellung der Aktenordnung für die Bauleitung im Straßen- und Tief Vertragsabschluss gültigen Fassung	bauamt in der zum	
	\boxtimes	Merkblatt für Straßenbaumpflanzungen des Straßen- und Tiefbauamtes		
		SB 2020 TA12 Düker Nossener Brücke – Gutachten baudynamische Schw Bericht Nr. M167306/01, 05. Juli 2022	ringungen,	
		SB 2020 TA12 Düker Nossener Brücke – Baustellenerschütterungen Über Konzept, Bericht Nr. M167306/02	wachungs-	
§ 4	Leist	ungen des Auftragnehmers		
(1)		ungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen) und Leistungen der ,	Örtlichen Bauüberwa-	
	chun; a)	g Leistungsphase	Bewertung in v. Hundert	
	8	nach §§ 43 und 47 HOAI (Bauoberleitung)		
	8	nach § 39 HOAI [Objektüberwachung (Bauüberwachung)]	siehe Anlage 1.1	

	LHD; Straßen- und Tiefbauamt	
	Vertrag Los 2.1 - Bauleitungsleistungen Seite 5 von 13	
_		
Ш	9 nach § 43 und 47 HOAI	
	9 nach §§ 34 und 55 HOAI	
Ш	5 flactings 54 unit 55 flocki	
	b) Besondere Leistung "Örtliche Bauüberwachung"	
_		
\boxtimes	Örtliche Bauüberwachung gemäß Anlage 12 zur HOAI, Ziffer 12.1 (Beson-	
	dere Leistung zur LPH 8 Bauoberleitung im Leistungsbild Ingenieurbau-	
	werke)	
	Siehe Anlage Nr. 1.2	
	Sielle Alliage W. 1.2	
\boxtimes	Örtliche Bauüberwachung gemäß Anlage 13 zur HOAI, Ziffer 13.1 (Beson-	
	dere Leistung zur LPH 8 Bauoberleitung im Leistungsbild Verkehrsanlagen)	
	Siehe Anlage Nr. 1.4	
(2)	Leistungsbeschreibung	
	Die unter Absatz 1 aufgeführten Leistungen werden in den Anlagen Nr. 1.1, 1.2 und 1.4 i.V.m.	
	Anlage 14 im Einzelnen beschrieben.	
	Anage 14 mi Emzemen beschreben.	
	Die Leistungen werden nicht gesondert beschrieben.	
(3)	Weitere Besondere Leistungen (Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 HOAI)	
	Die Weiteren Besonderen Leistungen sind in den Anlagen Nr. 1.3 sowie 1.5 bis 1.9 im Einzelnen be-	
	schrieben.	
/2a\	Maitara Fachalanunga und Baratungalaistungan (Laistungan ganaä) 5.2 Abasta 1 Cata 2 HOALin Mar	
(3a)	Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen (Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 HOAI in Verbindung mit Anlage 1 zur HOAI)	
	billianing this Alliage I zui HOAI)	
	Dem AN werden die in der Anlage Nr. aufgeführten Leistungen übertragen ² .	

¹ bei Übertragung des vollständigen Leistungsbildes sind 100 v. Hundert einzutragen ansonsten der abgeminderte Vomhundertsatz ² Grundlage ist zwar das "HVA B-StB" (vgl. Auflistung in § 4 Absatz 4); der AG übergibt jedoch die aktuellen Vordrucke für die Vergabeunterlagen an den AN; es sei denn, es ist mit diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

(4) Grundlagen für die Erbringung der Leistungen:

Die in Absatz 1, 3 und 3a genannten Leistungen hat der AN, sofern in den Anlagen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, auf der Grundlage der nachfolgend genannten Regelungen/Technischen Bedingungen zu erarbeiten:

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Vorschriften und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Dresden; (TR Stra Dresden und ZTV Stra Dresden); herausgegeben von der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, jeweils in der geltenden Fassung
- ☐ Technische Bedingungen für Vermessungsleistungen gemäß städtischem Anforderungskatalog in der jeweils gültigen Fassung
- Richtlinien für den Bau und Betrieb von Straßenbahnanlagen (BOStrab) einschließlich der nachgelagerten Vorschriften (z.B. Trassierungsrichtlinie) sowie TRStrab Trassierung, jeweils in der geltenden Fassung
- Standardhaltestellenprojekt Straßenbahn der DVB AG, jeweils in der geltenden Fassung
- Einhaltung der Grundsätze des barrierefreien Bauens nach den jeweils geltenden Vorschriften
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, einzusehen unter

https://www.sachsen-netze.de/wps/portal/netze/cms/menu_main/service/einkauf-logs-tik/einkaufsgebiete-bedingungen:

- ZTV für Tiefbauleistungen
- o ZTV für Arbeiten am Trinkwasser Rohrnetz
- o ZTV für Arbeiten im Gasrohrnetz
- ZTV für Arbeiten an elektrischen Anlagen
- o ZTV für Arbeiten an Informationskabelnetzen
- o ZTV Richtlinie zum Umgang mit künstlichen Mineralfasern und asbesthaltigen Baumaterialien
- Betriebsanweisungen der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, insbesondere gem. § 14 GEF-STOFFV und § 20 GEFSTOFFV
- ZTV Verlegung von Trinkwasserleitungen, Probenahme, Wasseruntersuchung, Keimfreiheitsnachweis
- Werknormen der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH für
 Trinkwasser-Rohrnetz, Gasrohrnetz, elektrische Anlagen und
 informationstechnische Anlagen, einzusehen/herunterzuladen unter
 https://sachsenenergie.de/wps/portal/energie/cms/menu_main/grosskunden/strom/dienst-leistungen/stadtwerke-grosskunden/werknormen/

(5) Auszuliefernde Unterlagen

bis spätestens zum Ablauf der Nachlaufzeit gemäß §5 dieses Vertrages, sind an den AG folgende Unterlagen zusammengestellt auszuhändigen:

Bauakten getrennt nach AGG-Mitglied

digital

Hinweis: Für die DREWAG sind die digitalen Bauakten je Versorgungsanlage (d. h. 5 Stück) einzureichen.

§ 5 Ausführungsfristen

(1) Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine und Fristen:

☐ Örtliche Bauüberwachung 01.06.2026 bis 30.09.2031

✓ Leistungsphase 8, §§ 38 HOAI und
 ✓ Besondere Leistungen im Rahmen der Lph. 8

✓ Nachlaufzeit ab Bauende (VOB-Abnahme)12 Monate

(2) Der Baubeginn ist für den 01.06.2026 vorgesehen.

Das Bauende wird voraussichtlich für 30.09.2031 erwartet.

- (3) Die unter Absatz 1 genannte Vorlaufzeit dient der Einarbeitung des AN in das Projekt.
- (4) Die unter Absatz 1 genannte Nachlaufzeit ist diejenige Zeit, welche zwischen Ende der Bauleistung (VOB-Abnahmen) und dem Ende der Leistungen des AN liegt.

§ 6 Vergütung

- (1) Das Honorar für die Leistungen nach § 4 Absatz 1 lit. a)
- wird als Berechnungshonorar i.H.v. vereinbart. Es ergibt sich aus Anlage Nr. 3.1 i.V. m. Anlage Nr. 1.1

EUR

EUR

- (2) Das Honorar für die Leistungen nach § 4 Absatz 1 lit. b)
- wird als Berechnungshonorar i.H.v. vereinbart. Es ergibt sich aus Anlage Nr. 3.2 i. V. m. Anlagen Nr. 1.2 und 1.4
- ☐ Wird als Festbetrag i.H.v. EUR vereinbart. Es ergibt sich aus Anlage Nr.

LHD; Straßen- und Tiefbauamt Vertrag Los 2.1 - Bauleitungsleistungen Seite 8 von 13

(3)	-	Das Honorar fü satz 3	r die Weiteren Besond	eren Lei	stungen	nach § 4 Ab-	
\boxtimes			nnungshonorar i.H.v. ergibt sich aus Anlage N	lr. 3.2 i.	V. m. An	lage Nr. 1.3	EUR
			n Pauschalhonorar i.H.v ergibt sich aus Anlage N		vereinb	art.	EUR
\boxtimes			norar unter Verwendui tze gemäß Anlage(n) Ni				
		2.5 2.5					EUR
			estbetrag i.H.v.				
		vereinbart.					EUR
			löchstbetrag i.H.v.				
		vereinbart. Der Höchsthetr	rag ist darzulegen mitte	els Nach	weis der	entsnre-	
			zu führen ist. Darauf v			Citopic	
(3a		Die Fachplanur lage(n) Nr.	ngs- und Beratungsleist werden ⁴	ungen g	emäß § 4	l Absatz 3a in Verb	oindung mit An-
		wird mit einem gem. Anlage(n) vereinbart.	n Pauschalhonorar) Nr. i.H.v.				EUR
(4)	Stu	ındensätze					
	\boxtimes	Die hier ang	geführten Stundensätze	e gelten	auch für	noch nicht verein	barte Leistungen:
		EUR/h	für den örtlichen Bau		-		
		EUR/h EUR/h	für den Objektüberwa für Mitarbeiter (z. B. I	•			n
		EUR/h	für techn./wissensch.	•	_	•	iker)
		EUR/h	für techn. Zeichner u				•
	eir un sch	ibart, so hat die d Dienststellun nreibung der Tä	Nachtrag der nachgewi Nachweisführung min g des Bearbeiters, vor ätigkeit, Stundenanzah rt wird, dem AG monat	destens stehend I. Die N	folgende er, zutre achweisf	e Angaben zu enth ffender Stundensa ührung ist, sofern	alten: Datum, Name atz, ausführliche Be-
(5)	Ne	benkosten gem	näß § 14 HOAI				
		1. Alle gemäß	§ 14 HOAI erstattungs	fähigen	Nebenko	sten werden	
		□ paus	chal erstattet mit	v. H. d	es Netto	honorars gemäß A	lbs. 1 bis 3a.
		□ mit e	inem Pauschalbetrag i	n Höhe v	on/	EUR netto erstat	ttet.

LHD; Straßen- und Tiefbauamt Vertrag Los 2.1 - Bauleitungsleistungen Seite 9 von 13

In der o. g. pauschalen Nebenkostenerstattung sind zusätzliche vom AN im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung zu entrichtende Gebühren und Auslagen (z. B. Flurstückauskünfte, Auskünfte zum Leitungsbestand u. ä.)

	\boxtimes	bereits enthalten.	
		noch nicht enthalten. Diese können zusätzlich zum Nachwe wendigen Zahlungen erstattet werden.	eis der geleisteten, not-
	☐ 2. Die N	Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet.	
	☐ 3. Die 1	Nebenkosten werden vollständig zum Nachweis erstattet.	
(6)	Zusammen	stellung der Vergütung	
	Summe No	ettohonorar gemäß Absatz 1	EUR
	Summe No	ettohonorar gemäß Absatz 2	EUR
	Summe No	ettohonorar gemäß Absatz 3	EUR
	Summe No	ettohonorar gemäß Absatz 3a	EUR
	Summe No	ebenkosten gemäß Absatz 5	EUR
	Gesamtve	rgütung ohne Umsatzsteuer	
	(Summe A	bs. 1 bis 3a und 5)	EUR
	Umsatzste	euer z. Zt. v. H.	EUR
	Gesamtve	rgütung brutto	EUR

§ 7 Haftpflichtversicherung

Zur Deckung eines Schadens aus diesem Vertrag besteht Versicherungsschutz in Höhe von

EUR für Personenschäden und

EUR für sonstige Schäden.

Der Haftpflichtversicherungsnachweis ist in der Anlage Nr. 4 beigefügt. Im Übrigen gilt § 14 AVB-STA. Darauf wird verwiesen.

§ 8 Zahlungen

(1)	Abschlagszahlungen des vereinbarten Honorars einschließlich Nebenkosten und Umsatzsteuer
	werden entsprechend dem Bautenstand (d. h. entsprechend der Abschlagszahlungen an die Baufir-
	men) für nachgewiesene Leistungen gewährt.

☐ Abschlagszahlungen erfolgen nicht.

(2) Nach vertragsgemäßer Erfüllung der Leistungen gemäß § 1 (Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Örtliche Bauüberwachung) werden für diese Leistungen jeweils Teilschlussrechnungen gelegt.

LHD; Straßen- und Tiefbauamt Vertrag Los 2.1 - Bauleitungsleistungen Seite 10 von 13

Dies gilt für Teilabschnitte (einzelne Objekte nach HOAI) hinsichtlich der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und der Örtlichen Bauüberwachung sinngemäß.

- (3) Im Übrigen gilt § 10 AVB-STA. Darauf wird verwiesen.
- (4) Die Rechnungen/Aufforderungen zur Abschlagszahlung sind jeweils gesplittet für alle Mitglieder der AGG einzureichen. Die Höhe des auf jedes AGG-Mitglied entfallenden Anteils sind den Anlagen Nr. 3.1 sowie 3.2 zu entnehmen.
- (5) Die Bearbeitung der Rechnungen erfolgt, seitens des Auftraggebermitglieds DVB AG, über das auf Coupa basierende eProcurement-System DVBuy, entsprechend der unter Kontaktaufnahme DVB | Dresdner Verkehrsbetriebe AG einzusehenden Nutzungsbedingungen. Zu diesem Zweck erfolgt die Rechnungslegung des Auftragnehmers unter Angabe der Bestellnummer in einem maschinenlesbaren PDF-Format in elektronischer Form an invoices@dvbag.coupahost.com.

§ 9 Ansprechpartner beim Auftraggeber und Befugnisse

(1) Der AG benennt als Ansprechpartner des AG für die einzelnen Planungsteile:

Gesamtprojektleitung AGG: Holger Kalbe
Projektsteuerung AGG: Sabine Göbel
Projektleitung STA Ingenieurbauwerke: Grit Ernst
Projektleitung STA Verkehrsanlagen: Eric Fischer
Projektleitung DVB AG: Steffen Lohmann
Projektleitung DREWAG: Uwe Menzel
Projektleitung SEDD: Andre Leistner

§ 10 Arbeitsgemeinschaft

□ Das im Vertrag genannte Büro , ist Vertreter/in i. S. v. § 7 Abs. 1 AVB-STA.

§ 11 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Der AN wirkt darauf hin, dass die vom AG beauftragten Baufirmen in regelmäßigen Abständen Zahlungsaufforderungen stellen und die Schlussrechnung kurzfristig eingereicht wird.
- (2) Die Ansprechpartner seitens des AN sind:

Örtlicher Bauüberwacher Ingenieurbauwerke stellvertretender Örtlicher Bauüberwacher Ingenieurbauwerke Örtlicher Bauüberwacher Verkehrsanlagen stellvertretender Örtlicher Bauüberwacher Verkehrsanlagen Objektüberwacher (Bauüberwacher) Freianlagen

Der Einsatz anderer verantwortlicher Mitarbeiter als oben namentlich genannt, erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des AG. Zustimmungsfähig ist jeweils ein Mitarbeiter, welcher die unter Absatz 3 genannten Anforderungen erfüllt. Wird die Zustimmung nicht erteilt und hält der AN an der personellen Veränderung fest, so kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für den Fall der Vertretung aufgrund von Urlaub oder Krankheit von bis zu 6 Wochen innerhalb des Kalenderjahres.

(3) Bei Austausch des unter Absatz 2 genannten Personals muss das neu eingesetzte Personal folgende Anforderungen hinsichtlich Qualifikation und Berufserfahrung erfüllen:

Örtliche Bauüberwacher sowie Objektüberwacher (Bauüberwacher)

- sind mindestens Master, Dipl.-Ingenieur (FH) oder Level 6 des EQR; Nachweise sind zu erbringen durch Vorlage entsprechender Studienabschlüsse,
- haben umfassende, praxisnahe Kenntnisse auf den Gebieten des deutschen Bau-, Verwaltungs- und Vergaberechts,
- beherrschen die deutsche Sprache in Wort und Schrift,

Objektüberwacher (Bauüberwacher) Freianlagen

- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als Objektüberwacher (Bauüberwacher) Freianlagen
- Persönliche Referenz für die Objektüberwachung (Bauüberwachung) von innerörtlichen Freianlagen Straßenbegleitgrün gemäß § 39 HOAI i.V.m. Anlage 11

Örtlicher Bauüberwacher Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen

- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als örtlicher Bauüberwacher Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen
- Persönliche Referenz für die Örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken Versorgungsanlagen gemäß § 43 HOAI i.V.m. Anlage 12

Örtlicher Bauüberwacher Verkehrsanlagen Straße

- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als örtlicher Bauüberwacher Verkehrsanlagen Straße
- Persönliche Referenz für die Örtliche Bauüberwachung von einer innerörtlichen Verkehrsanlage Straße gemäß § 47 HOAI i.V.m. Anlage 13

Örtlicher Bauüberwacher Verkehrsanlagen Schiene

- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als örtlicher Bauüberwacher Verkehrsanlagen Schiene
- Persönliche Referenz für die Örtliche Bauüberwachung von einer innerörtlichen Verkehrsanlage Straße gemäß § 47 HOAI i.V.m. Anlage 13

Der AG ist berechtigt, vom AN die Auswechslung eines der oben unter Absatz 2 genannten Mitarbeiter zu verlangen, wenn dieser unter Würdigung seiner bisherigen Leistungen nicht mehr das Vertrauen des AG hat. Im Übrigen gilt § 1 Absatz 12 AVB-STA. Darauf wird verwiesen.

	das Vertrauen des AG hat. Im Übrigen gilt § 1 Absatz 12 AVB-STA. Darauf wird verwiesen.
(4)	1. Es wird vereinbart, dass bei den anrechenbaren Kosten

- ☑ eine Anrechnung von mitzuverarbeitender Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 HOAI nicht erfolgt.
 ☐ eine Anrechnung von mitzuverarbeitender Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 HOAI orfolgt.
 - 2. Es wird vereinbart, dass die Anrechnung von Kosten für Technische Anlagen gemäß § 46 Absatz 2 HOAI beim Objektplaner Verkehrsanlagen eine Anrechnung derselben Kosten gemäß § 46 Absatz 1 HOAI ausschließt. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für Ingenieurbauwerke.
 - 3. Es wird vereinbart, dass Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, zusammen mit der Verkehrsanlage nach Addition der anrechenbaren Kosten ver-

gütet werden. § 11 Absatz 1 HOAI gilt nicht. Dabei handelt es sich um Straßenabläufe, zugehörige Anschlussleitungen, Sammelleitungen (z.B. Regenwassersammelkanal, der nur für die Ableitung des Regenwassers, das auf der Straße anfällt – Trennsystem – errichtet wird) und Regenwasserversickerung.

- (5) Soweit in dem Leistungsbild (Anlagen Nr. 1.1) Abzüge für einzelne Grundleistungen erfolgt sind, wurden diese unter Verwendung der Tabellen von Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmendinger, Kornwestheim, zur HOAI 2021 vorgenommen. Sollte im Verlaufe der Vertragsdurchführung oder zu seiner Beendigung eine Bewertung von Grundleistungen erfolgen müssen, wird diese ebenfalls nach vorstehend genannten Tabellen vorgenommen. Dasselbe gilt für den Fall, wenn Leistungen aus diesem Vertrag entfallen sollten.
- (6) Der AN wird Leistungsspitzen durch Hinzuziehen von entsprechendem Personal ohne zusätzliche Vergütung abdecken.
- (7) Die Koordinierung der eigenen NAN wird nicht gesondert vergütet.
- (8) Bei Überschreitung der 110%-Grenze der anrechenbaren Baukosten wird das endgültige Honorar der Leistungen der Anlagen Nr. 1.1 bis 1.4 auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Honorarermittlungsgrundlagen und den anrechenbaren Kosten gemäß Kostenfeststellung, soweit die anrechenbaren Kosten Honorarermittlungsgrundlage sind, angepasst.
- (9) Eine Verlängerung der Bauzeit gemäß § 5 dieses Vertrags bis maximal drei Monate bleibt ohne Auswirkungen auf das Honorar. Darüber hinaus kann zwischen AG und AN neu verhandelt werden.
- (10) Für die Unterbrechungen (Baustillstände der gesamten Baustelle = Blockunterbrechung) in der Bauzeit, welche unter § 5 definiert ist, gelten folgende Staffelregelungen:
 - 1. Bis zum vollendeten zweiten Monat der Blockunterbrechung erfolgt keine zusätzliche Vergütung.
 - 2. Ab dem dritten Monat kann zwischen AG und AN neu verhandelt werden.
 - 3. Die Änderung der Vergütung ist mittels Nachtrag zum Vertrag, in welchem auch die Anpassung der Anlage 8 (Personaleinsatzplan) enthalten sein muss, zu vereinbaren. Diese Vergütung deckt auch Kontrollarbeiten auf der stillstehenden Baustelle ab. Die Vereinbarung unter Absatz 11 zur Verlängerung der Bauzeit bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (11) Das Honorar für die Prüfung von Nachtragsangeboten ist bis zu einer Höhe von insgesamt 10 % der Auftragssumme aller bauausführenden Firmen bzw. der bauausführenden Firma, bei denen der der AN mit der örtlichen Bauüberwachung beauftragt ist, in der Anlage 3.2 anzugeben.
- (12) Das Honorar für die Prüfung von Nachtragsangeboten (Leistungen gemäß Anlage Nr. 1.5 i.V.m. der Anlage Nr. 3.2) für jede weitere 5 % der Auftragssumme aller bauausführenden Firmen bzw. der bauausführenden Firma, bei denen der AN mit der örtlichen Bauüberwachung beauftragt ist, ist der Anlage 3.2 zu entnehmen (Angabe in netto exklusive Nebenkosten).
 - Dieses Honorar wird jeweils nur (stufenweise) gezahlt, wenn insgesamt 5 % Überschreitung erreicht sind, also erstmalig bei Überschreitung der Auftragssumme aller bauausführenden Firmen, bei denen der AN mit den vorgenannten Leistungen beauftragt ist, um 15 %.

LHD; Straßen- und Tiefbauamt Vertrag Los 2.1 - Bauleitungsleistungen Seite 13 von 13

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Gesamtheit des Vertrages nicht, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte dieser Vertrag Regelungslücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungslücken danach auszufüllen, was redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.

§ 13 Vertragsausfertigungen und Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Für den Auftragnehmer

, den

Name der Person des Erklärenden³ (Textform §126b BGB)

Name der Person des Erklärenden (Textform §126b BGB)

³ Grundsätzlich genügt es, wenn hier eine natürliche Person genannt wird. Die nachfolgenden Zeilen müssen nicht zwingend (dürfen aber) ausgefüllt werden.

Leistungsbilder	Anlage	1 1	his	1 2

Anlage Nr. 1

Deckblatt Leistungsbilder Anlage 1.1 bis 1.9

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI

i. V. m. **Teil 3 Abschnitt 2** § 39 HOAI und Anlage 11 zur HOAI

Objektplanung Freianlagen

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug in v. H. für nicht übertragene Grundleistungen gemäß§8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
Leistungsphase 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation	 c) -1,00% Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten d) -1,00% Fortschreiben und Überwachen des Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse 	26,0
	 i) -0,50% Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter 	
	j) -0,25% Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	
	m) -0,25% Auflisten der Verjährungsfristen für Mängel- ansprüche	
	 o) -1,00% Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen 	
Summe LPh 8		26,00

<u>Dieses Leistungsbild gilt jeweils für nachstehend genannte Objekte:</u>

Objektplanung Freianlagen

Anlage Nr. 1.1

Im Rahmen der Anlage 11 gemäß § 39 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Einarbeitung ins Projekt
- Mitwirkung bei Einweisung der Auftragnehmer und Vorbereitung zur Unterstützung der AGG für die Anlaufberatung
- Terminliche Koordination von Firmen der AGG (Rahmenvertragsfirmen oder Drittfirmen)
- Führen von Schriftverkehr im Auftrag der AGG
- Organisation und Durchführung von Besprechungen der AGG, inkl. Führen von Protokollen und Abstimmungen

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

Besondere Leistung(en)

Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen

Gemäß Ziffer 12.1 (Ingenieurbauwerke) der Anlage 12 zur HOAI

für die Objekte:

- Trinkwasserversorgungsleitungen (Tiefbau inkl. Baubehelfe/ Rohrvortrieb und Rohrleitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisorien),
- Gasversorgungsleitungen (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortrieb und Rohrleitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisorien),
- Fernwärmeleitungen (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortrieb und Rohrleitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisorien),
- Leitungsgräben MSK und NSK inkl. Kabelrohre und Kabelschächte (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortriebe, bauzeitliche Versorgungsprovisorien),
- Leitungsgräben FM, FM-Kabelrohre und Kabelschächte (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortriebe, bauzeitliche Versorgungsprovisorien),
- Mediendüker, Restleistungen (Umzäunung, Verkehrsflächen, Oberflächenherstellung),
- Rückbau Kanal 04UNZ auf ZBH (Tief- und Rohrleitungsbau, Baubehelfe)

Besondere Leistungen:

Plausibilitätsprüfung der Absteckung (inkl. Nachweis der Überprüfung der Absteckung des Baufeldes und der Rohrverlegung auf Übereinstimmung mit den Planunterlagen)
☑ Überwachung der Ausführung der Bauleistungen
□ Prüfung der Bautagesberichte des AN
🔯 digitale Erstellung eines Bautagebuches - Das Bautagebuch ist gemäß Teil 3 "Richtlinien für das Abwickeln der Verträge", Ziffer 3.1 "Bauüberwachung" Absätze 46 bis 47 und unter Verwendung der dort angegebenen Muster (Muster 3.1-2 Seiten 1 bis 5) zu führen.
Mitwirken beim Einweisen des AN in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
☐ Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung
freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des AG
Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen (siehe Leistungsbild 1.5)
□ Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen

Anlage Nr. 1.2

☑ Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel und Restleistungen
☑ Zuarbeit BOL für VOB-Abnahme bzgl. der festgestellten Mängel und Restleistungen
☑ Dokumentation des Bauablaufs
Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße
Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
Rechnungsprüfung nach Fach-Teil-LV (DV-Programm und Papier) und Übergabe an die Fach-BÜ zur Rechnungszusammenführung / Mengenüberwachung und Zuarbeit der Ergebnisse an die BOL
☑ Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
☑ Vorbereiten der VOB-Abnahme
Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 (zur HOAI) Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis
Erläuterungen zu den o. g. Leistungen:
 Nachweis der Überprüfung der Absteckung des Baufeldes und der Rohrverlegung auf Übereinstimmung mit den Planunterlagen Überwachung der Ausführung der Bauleistungen inkl. der Prüfung von Materiallieferungen (u. a. FM-Schutzrohre/Schächte) auf die Baustelle mit: Kontrolle Wareneingang auf Baustelle/BE (Entladung), Zwischenlagerung auf Baustelle/BE, Transporte zwischen BE und Montageort: bei Materiallieferung des AG Prüfung auf Vollzähligkeit, Beschädigungen und fachgerechte Lagerung, bei Materiallieferung durch AN-Bau Prüfung auf Qualität gemäß Vertrag, Beschädigungen und fachgerechte Lagerung Abgleich des durch den AG für die Baustelle beigestellten Materials und des durch den AN-Bau eingebauten Materials auf Übereinstimmung, Berücksichtigung von Materialrücklieferungen und Prüfung auf Vollzähligkeit Dokumentation und Anfertigen von Prüfberichten sowie fortlaufendes Führen einer Liste offener Punkte während der Bauausführung Dokumentation des Bauablaufs Das Bautagebuch und die Bautagesberichte sind gemäß Teil 3 des HVA B-StB zu führen inkl. Erstellung einer Fotodokumentation über Bauausführung (Übergabe im wöchentlichen Rhythmus an den AG) Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen sowie Zustandsfeststellungen, Prüfen Soll/Ist anhand von Vertragsunterlagen (Zeichnungen, Leistungsverzeichnis, Spezifikationen,), Protokollierung der Ergebnisse
weitere zu erbringende Leistungen:
Mitwirkung bei der Koordinierung der Schnittstellen der Verkehrsführung während der Bauzeit und erforderlichen Anpassungen während der Bauzeit
Mitwirkung bei Änderungsplanungen
Prüfung der vom AN-Bau übergebenen Bestandsdokumentation auf Vollständigkeit und sowie inhalt- liche und technische Richtigkeit, Anfertigen von Prüfberichten

Anlage Nr. 1.2

⊠Überprüfung der Voraussetzungen für Außer-, Wieder- und Erstinbetriebnahmen

- Abfordern der technischen Nachweise und prov. Dokumentation sowie Prüfung
- Zusammenfassen der für Inbetriebnahmeprotokolle nötigen Informationen/Angaben, Abstimmung mit dem Betreiber und AN-Bau
- Vorbereiten, Moderation/Durchführung und Nachbereitung der technischen Abnahmen
- Dokumentation und Anfertigen von Prüfberichten

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

Besondere Leistung(en)

Baustelleneinrichtung sowie Verkehrsführung während der Bauzeit, Verkehrszeichenpläne

	Besondere Leistungen:
	□ Plausibilitätsprüfung der Absteckung
	☐ Überwachung der Ausführung der Bauleistungen
	☐ Prüfung der Bautagesberichte des AN
	digitale Erstellung eines Bautagebuches - Das Bautagebuch ist gemäß Teil 3 "Richtlinien für das Abwickeln der Verträge", Ziffer 3.1 "Bauüberwachung" Absätze 46 bis 47 und unter Verwendung der dort angegebenen Muster (Muster 3.1-2 Seiten 1 bis 5) zu führen.
	Mitwirken beim Einweisen des AN in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
	Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung
	freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des AG
	Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen (siehe Leistungsbild 1.5)
	☐ Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen
	☐ Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
	Dokumentation des Bauablaufs
	Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße
	Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
	Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
	Rechnungsprüfung nach Fach-Teil-LV (DV-Programm und Papier) und Übergabe an die Fach-BÜ zur Rechnungszusammenführung / Mengenüberwachung und Zuarbeit der Ergebnisse an die BOL
	Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
	Überwachung der Umsetzung der Absicherung des Geländes die Baustelleneinrichtung betreffend
	Wöchentliche Zuarbeit (Statusberichte) über den Stand der Verkehrsführung an die AGG
	Verkehrszeichenpläne sind nach Erfordernis fortzuschreiben (betrifft Verkehrsführung während der Bauzeit, Verkehrszeichenpläne)
W	eitere zu erbringende Leistungen
	Mitwirkung bei der Koordinierung der Schnittstellen der Verkehrsführung während der Bauzeit und erforderlichen Anpassungen während der Bauzeit

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

Besondere Leistung(en)

Örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen

Gemäß Ziffer 13.1 (Ve	rkehrsanlagen) der Anlage 13 zur HOAI											
für die Objekte: -	 Verkehrsanlagen für Straße einschließlich Tiefbau für Öffentliche Beleuchtung und Lichtsignalanlagen Freimachung (Rückbau baulicher Anlagen inkl. Gebäudeteilen und unterirdischen Kanalanlagen mit Haustechnik und Versorgungsanlagen sowie Leitungsanlagen) und Wiederherstellung der Verkehrsanlagen auf dem ZBH inkl. Entwässerung Verkehrsanlagen für Schiene (Straßenbahn) einschließlich Tiefbau Straßenbahnhaltestellen inkl. Haltestellenausstattung Tiefbau für Bahnstrom, FM, Haltestellen-Elt, elektr. Streckenausrüstung, Bahnübergänge Tiefbau Fahrleitungsanlage 											
Besondere Leistunger	ı:											
Überwachung der	Ausführung der Bauleistungen											
 ☑ Prüfung der Bautagesberichte des AN 												
Abwickeln der Ve	eines Bautagebuches - Das Bautagebuch ist gemäß Teil 3 "Richtlinien für das rträge", Ziffer 3.1 "Bauüberwachung" Absätze 46 bis 47 und unter Verwendung enen Muster (Muster 3.1-2 Seiten 1 bis 5) zu führen.											
Mitwirken beim Ei	nweisen des AN in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)											
⊠ Überwachen der A	usführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung											
freigegebenen Unt	erlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des AG											
Prüfen und Bewert	en der Berechtigung von Nachträgen (siehe Leistungsbild 1.5)											
Durchführen oder	Veranlassen von Kontrollprüfungen											
⊠ Überwachen der B leistungen	eseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel und Rest-											
Zuarbeit BOL für V	OB-Abnahme bzgl. der festgestellten Mängel und Restleistungen											
igotimes Dokumentation de	s Bauablaufs											
Mitwirken beim Au	ıfmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße											
Mitwirken bei beh	ördlichen Abnahmen											

Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen

Anlage Nr. 1.4

Rechnungsprüfung nach Fach-Teil-LV (DV-Programm und Papier) und Übergabe an die Fach-B Rechnungszusammenführung / Mengenüberwachung und Zuarbeit der Ergebnisse an die BOL	
Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Ge samtanlage	-
Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 (zur HOAI) Honorarzone I und mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Stand cherheitsnachweis	

Erläuterung zu den Leistungen:

- Überwachung der Ausführung der Bauleistungen inkl. der Prüfung von Materiallieferungen (u. a. FM-Schutzrohre/Schächte) auf die Baustelle mit:
 - Kontrolle Wareneingang auf Baustelle/BE (Entladung), Zwischenlagerung auf Baustelle/BE, Transporte zwischen BE und Montageort: bei Materiallieferung des AG
 - Prüfung auf Vollzähligkeit, Beschädigungen und fachgerechte Lagerung, bei Materiallieferung durch AN-Bau Prüfung auf Qualität gemäß Vertrag, Beschädigungen und fachgerechte Lagerung
 - Abgleich des durch den AG für die Baustelle beigestellten Materials und des durch den AN-Bau eingebauten Materials auf Übereinstimmung, Berücksichtigung von Materialrücklieferungen und Prüfung auf Vollzähligkeit
 - Dokumentation und Anfertigen von Prüfberichten sowie fortlaufendes Führen einer Liste offener Punkte während der Bauausführung
- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen sowie Zustandsfeststellungen, Prüfen Soll/Ist anhand von Vertragsunterlagen (Zeichnungen, Leistungsverzeichnis, Spezifikationen, ...), Protokollierung der Ergebnisse

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAL¹

Prüfung von Nachträgen für

- Objektplanung Freianlagen
- Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen
- Baustelleneinrichtung sowie Verkehrsführung während der Bauzeit, Verkehrszeichenpläne
- Örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen

Bearbeitung von Nachträgen sinngemäß HVA B-StB:

- Bewertung der Berechtigung von Mehrkostenanzeigen als Zuarbeit an die BOL
- Beurteilung ob und ggf. welche Änderungen / Ergänzungen zum Bauvertrag erforderlich sind
- Prüfung Nachtragsangebote: dem Grunde und der Höhe nach, Aufstellung eines Prüfberichtes (Teil
 1: dem Grunde nach, Preisvorprüfung als Grundlage zur Nachtragsverhandlung, Teil
 2: finaler Prüfvermerk nach Verhandlung)
- Einholung von Nachweisen ggf. erforderliche Aufklärung
- Erläuterung und Begründung der Prüfvermerke in den Nachtragsverhandlungen gegenüber AN-Bau, Fortschreibung der Preisprüfung
- Erstellung der Nachtragsvereinbarung als Zuarbeit an die BOL und die AGG

Bearbeitungsstand: 11/2023 (HOAI 2021)

¹ Im Rahmen eines Bauleitervertrages

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAL¹

Zuarbeiten zur Bauoberleitung für

- Objektplanung Freianlagen
- Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen
- Baustelleneinrichtung sowie Verkehrsführung während der Bauzeit, Verkehrszeichenpläne
- Örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen

Zuarbeiten zur Bauoberleitung hinsichtlich:

- Zuarbeit (wochenaktueller Stand) zu Presseanfragen
- Zuarbeit Kostenfortschreibung mindestens einmal monatlich
- Zuarbeit zu Terminabläufen/Terminfortschreibung bei Bedarf

Bearbeitungsstand: 11/2023 (HOAI 2021) A1.6 - BL Zuarbeiten BOL

¹ Im Rahmen eines Bauleitervertrages

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAL¹

für die Objekte: - Fernwärmeleitungen (Rohrleitungsbau)

Materialprüfung

Zu erbringende Leistungen:

- Zerstörungsfreie Schweißnahtprüfungen an den Schweißnähten der Rohrleitungen (FW) sind erforderlich.
- Die Leistungserbringung durch den AN erfolgt vor Ort auf der Baustelle, die Pr
 üfeinrichtungen/Geräte sind "m
 öglichst" auf der Baustelle vorzuhalten. Die Leistungen des AN sind mit allen Projektbeteiligten, insb. mit dem AN-Bau, rechtzeitig zu koordinieren.
- Vom AN sind Prüfpläne auf Basis der Technologie des AN-Baus zu erstellen und fortzuschreiben. Sie werden Bestandteil der Dokumentation. Die Koordinierung von Durchstrahlungsprüfung und Rohreinzug mit mehrfacher Qualitätskontrolle täglich obliegt dem AN, gemäß den Anforderungen des Bauablaufplans. Die Leistungserbringung erfolgt vor Ort und entsprechend dem Prüfplan. Die konkreten Zeitpunkte der Schweißnahtprüfung ergeben sich aus vorgenanntem. Es ist davon auszugehen, dass die Leistungserbringung auch abends/nachts durchzuführen ist.
- Für die Ausführung von Schweißnahtprüfungen ist der zur Ausführung benötigte Baustrom durch den AN vorzuhalten.
- Der AN muss die Anforderungen der DIN EN ISO/ICE 17025 erfüllen, sofern diese für die zerstörungsfreien Prüfungen relevant sind. Das eingesetzte ZfP-Personal muss mindestens die Qualifizierung und die Zertifizierung für das jeweilige ZfP-Verfahren nach DIN EN ISO 9712 Stufe 2 nachweisen können.
- Sofern nicht anders durch den AG beauftragt, gilt für die Beurteilung und Bewertung der Schweißnähte der Werknormen, das AGFW-Arbeitsblatt FW 446. Die zulässigen Unregelmäßigkeiten der Schweißnahtprüfungen erfolgen in Anlehnung an die DIN EN ISO 5817, Bewertungsgruppe B. Alle Schweißnähte sind einer visuellen Prüfung nach DIN EN ISO 17637 und DIN EN ISO 5817, durch die verantwortliche Schweißaufsichtsperson (vSAP) oder eines benannten und zertifizierten Prüfers des AN-Bau (Rohrbaufirma), zu unterziehen und entsprechend zu dokumentieren.
- Die zerstörungsfreien Schweißnahtprüfungen erfolgen nach Vorgabe des AG mittels Ultraschallprüfungen (Vorbereitung und Durchführung ist nach der DIN EN ISO 17640 bzw. DIN EN ISO 13588 und DIN EN ISO 4761 (Phased Array) auszuführen). Die Bewertungen erfolgen entsprechend der Prüfverfahren (Ultraschall DIN EN ISO 11666 bzw. DIN EN ISO 19285 (Phased Array)) in der ZG1.
- Die Magnetpulverprüfung ist nach DIN EN ISO 17638 auszuführen und sowie nach DIN EN ISO 23278 zu bewerten. Die Farbeindringprüfung ist nach DIN EN ISO 3452-1 durchzuführen und nach DIN EN ISO 23277 zu bewerten.
- Vorgefertigte Baugruppen sollen auf dem Bauhof des AN-Bau vor Verbringung zum Einbauort materialgeprüft werden.
- Schweißnähte sind nach Fertigstellung wie folgt im nachgenannten Umfang zerstörungsfrei zu prüfen. Als Prüfumfang werden 100 % der Schweißnähte der Fernwärmeleitungen in Schutzrohrstrecken festgelegt, für sonstige Schweißnähte 50%.
- HV-Nähte (Stutzen-Schweißungen) sind bei Neubau, ohne Betriebsbedingungen, mindestens einer Farbeindringprüfung zu unterziehen. Eine VT-Prüfung und Oberflächenrissprüfung besonders auf Maßhaltigkeit, Ansätze, Gleichmäßigkeit, Kerbwirkung ist notwendig.
- Die Prüfergebnisse sind unter Verwendung des Prüfplans nachweislich, vollständig und aktuell zu dokumentieren (Schweißer-Nummer der Liste des AG, Nahtnummer vergeben durch Rohrleitungsbauer). Dafür sind Rohrbücher auf der Baustelle zu führen.

Bearbeitungsstand: 11/2023 (HOAI 2021)

¹ Im Rahmen eines Bauleitervertrages

- Alle unzulässigen Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem AG mitzuteilen. Für die beanstandenden Schweißnähte ist die Lageposition des fehlerbehafteten Bereichs anzugeben. Auf Basis der Prüfergebnisse entscheidet der AG mit der Schweißaufsicht und dem Bauüberwacher über die Ausbesserung/ Reparatur bzw. Erneuerung der Schweißnähte.
- o Die Auswertung der Schweißnahtprüfung erfolgt fortlaufend und mehrmals täglich.
- o Der AN-Bau und dessen NAN, die ausführende Rohrbaufirma, sind die Ergebnisse der Schweißnahtprüfung, unzulässige Unregelmäßigkeiten, beanstandete Schweißnähte usw. zeitnah zu informieren.

Der verantwortliche AN "Materialprüfung" richtet seine Einsatzzeiten nach der arbeitstäglichen Anforderung gemäß dem Baufortschritt der Baustelle aus. Die Schweißarbeit für Rohrleitungen in Schutzrohrstrecken erfolgt nach dem Prinzip eines Regelbauablaufs mit mehreren Takten (vgl. nachstehend eingefügtes Muster aus der Montagebeschreibung Fa. Mennicke FWV "Elbdüker").

Abbildung Regelbauablauf mit 2 Takten (Muster aus der Montagebeschreibung Fa. Mennicke FWV "Elbdü-ker" DN600)

Arbeiten	Taktung	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Bemerkungen
Zustellung von extern, Ausrichtung (1 AK + Turmdrehkran) SN Vorbereitung	Takt 1 (06:30 - 07:00 Uhr) Takt 2 (12:45 - 13:15 Uhr) zwischen den Takten							
Schweißen VL (2 AK) ST 1	Takt 1 (07:00 - 10:45 Uhr) Takt 2 (13:15 - 17:00 Uhr					\Rightarrow		
Schweißen RL (2 AK) ST 2	Takt 1 (07:00 - 10:45 Uhr) Takt 2 (13:15 - 17:00 Uhr					\Rightarrow		
SN PrüfungSchweißnähte Auswertung vor Ort (SGQ)	Takt 1 (10:45 - 12:45 Uhr) Takt 2 (17:00 - 19:00 Uhr)					\Rightarrow		
reigabe Einschub durch AG	Takt 1 bis 12:45 Uhr Takt 2 bis Folgetag 06:30 Uhr					\Rightarrow		
Einschub	Takt 1 (12:45 - 13:15 Uhr) Takt 2 (06:30 - 07:00 Uhr)					\Rightarrow		
rause	ST 1 (10:45 - 11:30 Uhr) ST 2 (10:45 - 11:30 Uhr)					=		
Vartezeit (prüfungsbedingt)	ST 1 (11:30 - 12:30 Uhr) ST 2 (11:30 - 12:30 Uhr)					\Rightarrow		

Der Prüfumfang beträgt 100%, die Prüfung der Schweißnähte muss z. B. zwischen Takt 1 und 2 durchgeführt werden und das Prüfergebnis von Takt 1 muss vor Beginn Takt 2 vorliegen.

Bei Fernwärmeleitungen sind zusätzlich die Fristen der Nachisolierung zu beachten.

Gemäß dem Entwurf des Leistungsverzeichnisses FW ist die Herstellung von Schweißnähten in folgendem Umfang geplant.

0	Rundschweißung DN100	124 Stück
0	Rundschweißung DN80	4 Stück
0	Rundschweißung DN65	16 Stück
0	Rundschweißung DN32	14 Stück
0	Arbeitsprobenschweißung DN100	4 Stück
0	Stutzenschweißungen DN32 auf Grundrohr DN100	4 Stück

In einem separaten Leistungsverzeichnis sind die Leistungen der Materialprüfung zu bepreisen. Die dort anzugebenden Einzelpreise sind inkl. An-/Abfahrtzeiten, Personal-/Geräte-/Stoff-/Materialeinsatzkosten sowie Erstellung der Dokumentation zu kalkulieren. Für das Arbeiten in der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind Zuschläge in % anzugeben.

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAL¹

für die Objekte: - Fernwärmeleitungen (Rohrvortrieb und Rohrleitungsbau)

Überwachen der Schweißberechtigungen und Schweißarbeiten

Zu erbringende Leistungen:

- Abfordern der Berechtigungen der einzelnen Schweißer, Überprüfen der Gültigkeit der Nachweise (Durchführung und Bewertung der Arbeitsproben durch den AG)
- Unterstützung des AN-Baus bei der Organisation von Vorschweißterminen beim AG und beim Abruf der Leistung Durchstrahlungsprüfung
- o Prüfen des vertragsgerechten Einsatzes von Schweißtechnik und Schweißzusätzen
- O Überwachen der Schweißarbeiten (Bedingungen, Arbeitsschutz, etc.), u. a. auch Sichtproben, zusätzlich zur Schweißnahtprüfung
- Kontrollieren und Prüfen der Materialzeugnisse und der gelieferten Erzeugnisse auf bspw. Magnetismus, unrundes Material, Material ohne die erforderliche Mindestwandstärke, falsch hergestellte Übergänge abgedrehtes Rohr/Bauteil auf abgedrehtes Rohr/Bauteil von AN-Bau für die Montagen verwendet werden
- Kontrollieren von Lagerauslegung und Qualitätsbeurteilung für die gewählte Konstruktion des AN-Baus, im Abgleich zur geplanten Lagerkonstruktion gemäß Ausführungsplanung
- Schweißtechnische Aufsicht mit der Qualifikation Schweißfachingenieur zur Qualitätsüberwachung und Koordination der Schweißnahtprüfung
- o Kontrolle der Ergebnisse der Schweißnahtprüfung und Druckprobe, Freigabe zum Nachisolieren/Isolieren
- o Dokumentation und Anfertigen von Baustellenberichten
- Durchsetzen der Qualitätsanforderungen

-

¹ Im Rahmen eines Bauleitervertrages

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAL¹

für die Objekte: - Fernwärmeleitungen (Rohrleitungsbau)

Überwachen der Nachisolierleistungen

Zu erbringende Leistungen:

- Abfordern der Berechtigung der einzelnen Nachisolierer und Überprüfen der Gültigkeit der Nachweise
- o Prüfen des vertragsgerechten Einsatzes von Geräten, Technik und Hilfsstoffen
- Überwachen der Nachisolierarbeiten und der Herstellung der Verbindungsstellen des Leckwarnsystems
- o Bewerten der Ergebnisse der Prüfergebnisse und Durchsetzen der Qualitätsanforderungen
- o Dokumentation und Anfertigen von Prüfberichten
- Erstellen Entscheidungsvorlage zur Freigabe der Rückverfüllung Gräben und Gruben nach Abschluss der Nachisolierleistung und nachweislich erfolgter Einmessung

Bearbeitungsstand: 11/2023 (HOAI 2021)

¹ Im Rahmen eines Bauleitervertrages

	Objektliste mit anrechenbaren Kosten Seite 1 von 2
	Anlage Nr. 2
Obiektliste	mit anrechenbaren Kos-
t e n	

Objektliste mit anrechenbaren Kosten

bezieht sich auf Anlagen- Nr.	Finanzierung durch	Objektbezeichnung	Anwendungsbereiche gemäß HOAI	Leistungsbilder gemäß HOAI	anrechenbare Baukosten in Euro netto (Kostenberechnung 2022 inkl. Baupreisindex i.H.v. 4% p.a.)	vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25% der sonstigen anrechenbaren Kosten gem. § 46 Abs. 2 Nr. 1 HOAI in Euro netto	zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25% der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt gem. § 46 Abs. 2 Nr. 2 HOAI in Euro netto	zu 90% anrechenbar gem. § 46 Abs. 5 Nr. 2 HOAl in Euro netto	abzgl. Eigenleistungen	anrechenbare Baukosten insgesamt in Euro netto (inklusive der gem. § 46 HOAI anrechenbaren Kosten) (Vertragsgrundlage)
	Freianla	agen		•	•					
1.1	STA/DVB AG	Freianlagen	Teil 3, Abschnitt 2, § 38	Teil 3, Abschnitt 2, § 39, Anlage 11	980.212,61	-	-	-	-	980.212,61
	Ingenie	urbauwerke Versorgungsan	lagen	•	•					
1.2	DREWAG	Objektplanung Ingenieurbauwerk Trinkwasserversorgungsleitungen (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortrieb und Rohrleitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisorien)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 1	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	488.052,10	-	-	-	-	488.052,10
1.2	DREWAG	Objektplanung Ingenieurbauwerk Gasversorgungsleitungen (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortrieb und Rohrleitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisorien)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 4	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	278.582,35	-	-	-	-	278.582,35
1.2	DREWAG	Objektplanung Ingenieurbauwerk Fernwärmeleitungen (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortrieb und Rohrleitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisorien)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 4	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	862.331,09	-	-	-	-	862.331,09
1.2	DREWAG	Objektplanung Ingenieurbauwerk für Leitungsgräben MSK und NSK inkl. Kabelrohre und Kabelschächte (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortriebe, bauzeitliche Versorgungsprovisorien)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 4	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	238.177,31	59.544,32 € (Kosten Fachplanung TA für Kabelbau MSK und NSK)	34.025,32 € (Kosten Fachplanung TA für Kabelbau MSK und NSK)	-		331.746,95
1.2	DREWAG	Objektplanung Ingenieurbauwerk Leitungsgräben FM, FM- Kabelrohre und Kabelschächte (Tiefbau inkl. Baubehelfe/Rohrvortriebe, bauzeitliche Versorgungsprovisorien)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 4	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	189.266,39	14.885,71 € (Kosten Fachplanung TA für Kabelbau FM)	-	-	-	204.152,10
1.2	DREWAG/ DVB AG	Objektplanung Ingenieurbauwerk Mediendüker, Restleistungen (Umzäunung, Verkehrsflächen, Oberflächenherstellung)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 4	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	200.000,00	-	-	-	-	200.000,00
1.2	STA/ DVB AG	Objektplanung Ingenieurbauwerk Rückbau Kanal 04UNZ auf ZBH (Tief- und Rohrleitungsbau, Baubehelfe)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 4	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	200.000,00		-	-	-	200.000,00
	Baustel	leneinrichtung								
1.3	AGG	Baustelleneinrichtung	-	-	6.745.532,77		-	-	-	6.745.532,77
	Verkehr	sführung während der Bauz	zeit							
1.3	AGG	Verkehrsführung während der Bauzeit, Verkehrszeichenpläne	-	-	7.645.078,99	-	-	-	-	7.645.078,99
	Verkehr	sanlagen								
1.4	STA/ DVB AG	Objektplanung Verkehrsanlagen für Straße einschließlich - Tiefbau für Öffentliche Beleuchtung und Lichtsignalanlagen	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	15.521.955,46	-	-	-	-	15.521.955,46
1.4		Objektplanung Verkehrsanlagen für Straße einschließlich - Freimachung (Rückbau baulicher Anlagen inkl. Gebäudeteilen und unterirdischen Kanalanlagen mit Haustechnik und Versorgungsanlagen sowie Leitungsanlagen) und Wiederherstellung der VA auf dem ZBH inkl. Entwässerung	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	1.063.293,28		-		-	1.063.293,28
1.4	DVB AG	Objektplanung Verkehrsanlagen für Schiene (Straßenbahn) einschließlich - Tiefbau Straßenbahnhaltestellen inkl. Haltestellenausstattung - Tiefbau für Bahnstrom, FM, Haltestellen-Elt, elektr. Streckenausrüstung, Bahnübergänge - Tiefbau Fahrleitungsanlage	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 2	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	15.838.816,81				7.762.041,00	8.076.775,81

Honoraremittlun Seite 1 von Anlage Nr e meine Regelungen zur Honora- ittlung der Grundleistungen
--

Anlage Nr. 3

Honorarermittlung

Honorarermittlung für die Grundleistungen gemäß Anlage Nr. 3.1

1. Anrechenbare Kosten

Der vorläufigen Honorarermittlung werden die anrechenbaren Kosten zu Grunde gelegt. Diese anrechenbaren Kosten wurden

⊠ gemäß §§ 4, 38 HOAI nach 3

berechnet.

Die anrechenbaren Kosten je Leistungsbild sind der Anlage Nr. 3.1 zu entnehmen. Das endgültige Honorar wird nach Leistungsphasen abgerechnet, und zwar gemäß § 6 Abs. 1, 2 und § 7 Abs. 1 HOAI für die Leistungsphasen

8 nach 3

- 1 Kostenschätzung des AG
- 2 Kostenschätzung des AN¹
- 3 Kostenberechnung nach AKVS² in Leistungsphase 3 (weitere Regelungen sind unter § 11 Abs. 10 bis 12 aufgeführt)

¹ Die Kostenschätzung ist für das endgültige Honorar nur dann Ermittlungsgrundlage, wenn lediglich die LPH 1 und/oder LPH 2 beauftragt wurde bzw. bei Vertragsbeendigung, bevor die Kostenberechnung als Kostenermittlung geschuldet war.

² (AKVS = Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen jeweils in der geltenden Fassung) für Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 2 HOAI (Technische Ausrüstung) entspr. DIN 276 i. d. Fassung v. Dezember 2008 bzw. gemäß Abstimmung mit dem AG

Anlage Nr. 3

2. Honoraransatz

Den Leistungsbildern (gemäß Anlagen Nr. 1.1) werden Honorarzonen gemäß § 5 HOAI zugeordnet. Die jeweiligen Honorarzonen zum jeweiligen Objekt sind in der Anlage Nr. 3.1 ersichtlich.

In der Anlage Nr. 3.1 ist der gewählte Satz (Basishonorarsatz, Mittelsatz oder oberer Honorarsatz) je Objekt anzugeben.

Die Honorartafel gemäß § 40 Abs. 1 HOAI ist heranzuziehen.

3. Honorar für Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen)

Die Bewertung der Leistungen gem. § 4 Abs. 1 in v. Hundert des Leistungsbildes sind aus der Anlage Nr. Nr. 3.1 zu entnehmen.

4. Zuschläge zum Honorar gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 5 HOAI

für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 HOAI zum Honorar nach Nr. 3:

v. H. nach § Abs. HOAI

Die Zuschläge sind in die Tabellen der Anlagen Nr. 3.1 (Spalte 14) eingetragen.

5. Zuschläge und Abschläge zum Honorar

für Leistungen zum Honorar nach Nr. 3 und Nr. 4:

5.1 Zuschläge zum Honorar

v. H. nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HOAI

Begründung:

Die Zuschläge sind in die Tabellen der Anlagen Nr. 3.1 (Spalte 20) einzutragen.

Honorarermittlung Grundleistungen

		Seite 4 v
		Anlage N
5.2 Abschläge zun	n Honorar	
	v. H. nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HOAI	
Begründung:		
	v. H. nach § 11 Abs. 3 HOAI	
Begründung:		
Die Abschläge	sind in die Tabellen der Anlagen Nr. 3.1 (Spalte 19) einzutrag	gen.

Anlage Nr. 3.1

Bauvorhaben: "Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße" – Los 2.1 Örtliche Bauüberwachung für Baustelleneinrichtung sowie Verkehrsführung während der Bauzeit und Verkehrsanlage Straße und Gleis (Straßenbahn) sowie Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen Tief- und Rohrbau

STESAD

- Honorarermittlung für Leistungen nach § 39 HOAI (Grundleistungen)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
		Finanzierung durch		•																
Anlagen- Nr.	STA	DVB AG	DREWAG	SEDD	Objektbezeichnung	Anwendungsbereiche gemäß HOAI		Leistungs- phasen	anrechenbare Baukosten in Euro netto	Honorarzone	Honorarsatz innerhalb der Honorarzone Basishonorarsatz Mittelsatz oberer Honorarsatz	Honorartafelwert 100% in Euro netto	Umbau- zuschlag (UZ) Angabe in %	Leistungs- phasenanteil Lph. 8	Leistungs- phasenanteil Lph. 9	Leistungs- phasenanteil gesamt	Honorar in Euro netto	*Abschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto)	* Zuschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto)	Honorar einschließlich Zuschläge und/oder Abschläge (Angabe in Euro netto)
	Objektpl	anung Fre	ianlagen			•														
1.1	27,00%	73,00%			Freianlagen	Teil 3, Abschnitt 2, § 38	Teil 3, Abschnitt 2, § 39, Anlage 11	8	980.212,61	3			> <	26,00%	> <	26,00%	0,00			0,00
	Summe der	Grundleistung	en														0,00			0,00

Erläuterung: grau hinterlegte Felder sind vom Bieter auszufüllen
* Zuschläge (Spalte 20) (Abschläge (Spalte 19) zum Honorar sind unter "Begründung" zu erläutern.

Honorarermittlung Anlage Nr. 3.2

Bauvorhaben: "Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße" – Los 2.1 - Baustellensicherung sowie Verkehrsführung während der Bauzeit und örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlage Straße und Gleis (Straßenbahn) sowie Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen Tief- und Rohrbau

Honorarermittlung für die Besonderen Leistungen

	Honorarermittlung der Besonderen Leistungen																			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Anlagen- Nr.	STA	Finanzier DVB AG	Finanzierung durch DVB AG DREWAG SEDD		Besondere Leistung	anrechenbare Baukosten in Euro netto (Kostenberechnung 2022 inkl. Baupreisindex i.H.v. 4% p.a.)	Eigenleistungen	Anzahl Stunden Örtliche Bauüberwachung	Stundensatz Örtliche Bauüberwachung in Euro netto	Anzahl Stunden MA DiplIng. / Master	Stundensatz MA DiplIng. / Master in Euro netto	Anzahl Stunden MA Bachelor / Techniker	Stundensatz MA Bachelor / Techniker in Euro netto	Anzahl Stunden techn. Zeichner / sonstige MA	Stundensatz techn. Zeichner / sonstige MA in Euro netto	Festbetrag in Euro netto	Berechnungsansatz für die Leistung der örtlichen Bauüberwachung in Prozent	Berechnungshonorar • in Euro netto	Honorar für die Prüfung von Nachtragsangeboten ist bis zu einer Höhe von insgesamt 10 % der Auftragssumme**	
Besonde	re Leist	tungen i	m Rahm	en der L	eistungsphase 8															
1.2			100,00%		Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerke - Trinkwasserversorgungsleitungen (Tiefbau inkl. BaubehelferRohnvortrieb und Rohrieitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisorien), - Gasversorgungsleitungen (Tiefbau inkl. BaubehelferRohnvortrieb und Rohrieitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisorien) sowie - Fernwärmelbungen (Tiefbau inkl. BaubehelferRohnvortrieb und Rohrieitungsbau, bauzeitliche Versorgungsprovisorien) *	488.052,10 € 278.582,35 € 862.331,09 €	\times	\times	\times	\times	\times				\times					
1.2			100,00%		Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerk für - Leitungsgräben MSK und NSK inkl. Kabeitorher und Kabeischächte (Tierbau inkl. BaubeheiferRohrvortiebe, bauzeitliche Versorgungsprovisorien) - Leitungsgräben FM, FM-Kabeirohre und Kabeischächte (Tierbau inkl. BaubeheiferRohrvortriebe, bauzeitliche Versorgungsprovisorien) *	331.746,95 € 204.152,10 €	\times	\times	\times	\times	\times		\times		\times					
1.2		60,00%	40,00%		Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerk Mediendüker, Restleistungen (Umzäunung, Verkehrsflächen, Oberflächenherstellung) *	200.000,00 €	><	\times	\times	>>	\nearrow	><	><		><				><	><
1.2	67,00%	33,00%			Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerke Rückbau Kanal 04UNZ auf ZBH (Tief- und Rohrleitungsbau, Baubehelfe) *	200.000,00 €	><	>>	>>	\nearrow	>>	\searrow	><		><					><
1.3	52,10%	44,90%	1,80%	1,20%	Baustelleneinrichtung *	6.745.532,77 €	$\geq \leq$	\geq	\geq		\geq		$\geq \leq$	$\geq \leq$	$\geq \leq$				$\geq \leq$	$\geq \leq$
1.3	52,10%	44,90%	1,80%	1,20%	Verkehrsführung während der Bauzeit, Verkehrszeichenpläne *	7.645.078,99 €	$\geq \leq$	$\geq \leq$	$\geq \leq$	$\geq \leq$	$\geq \leq$	$\geq \leq$	$\geq \leq$	$\geq \leq$	$\geq \leq$	$\geq \leq$			><	$\geq \leq$
1.4	71,00%	29,00%			Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Verkehrsanlagen für Straße einschließlich - Tiefbau für Öffentliche Beleuchtung und Lichtsignalanlagen *	15.521.955,46 €	><	> <	> <	><	>>	><	><	><	><				><	><
1.4	67,00%	33,00%			Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Verkehrsanlagen für Straße einschließlich - Freimachung (Rückbau baulicher Anlagen inkl. Gebäudeteilen und unterirdischen Kanalanlagen mit Haustschnik und Versorgungsanlagen sowie Leitungsanlagen) und Wiederherstellung der VA auf dem ZBH nkl. Entwässerung	1.063.293,28 €	\times	\times	\times	\times	\times									
1.4		100,00%			Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Verkehrsanlagen für Schiene (Straßenbahn) einschließlich - Tielbau Straßenbahnnhaltestellen inkl. Haltestellenausstattung - Tielbau für Bahnstrom, FM, Haltestellen-Elt, elektr. Streckenausrüstung, Bahnübergalien - Tielbau Fahrleitungsanlage *	15.838.816,81 €	7.762.041,00 €	\times	\times	\times	\times				\times					
1.5	52,10%	44,90%	1,80%	1,20%	Prüfung von Nachträgen**/***	><	$>\!\!<$	\times	\times	\searrow	\times	\searrow	$>\!\!<$	><	><		><	><		
1.6	52,10%	44,90%	1,80%	1,20%	Zuarbeiten zur Bauoberleitung	> <	><											> <	><	><
1.7	-	-	100,00%	-	Materialprüfung für Fernwärmeleitungen (Rohrleitungsbau)****		$\geq \leq$										$\geq \leq$	$\geq \leq$		
1.8	-	-	100,00%	-	Überwachen der Schweißberechtigungen und Schweißarbeiten		$\geq \leq$										$\geq \leq$	$\geq \leq$		$\geq \leq$
1.9	-	-	100,00%	-	Überwachen der Nachisolierleistungen	><	><										><	><	><	><
Summe																				

Erläuterung nur grau hinterlegte Felder sind vom Bieter auszufüllen

- * Überschreitet die Gesamtbauauftragssumme des Bauvorhabens 110 v.H. der Kostenberechnung nach AKVS in Leistungsphase 3 wird das endgültige Honorar für die Leistungsphase 8 auf Basis einer fortgeschriebenen AKVS nach Kostenfeststellung erstellt.
- ** Das Honorar für die Prüfung von Nachtragsangeboten ist bis zu einer Höhe von insgesamt 10 % der Auftragssumme aller bauausführenden Firmen bzw. der bauausf

Ermittlung des Honorars für die Besondere Leistung "Materialprüfung für Fernwärmeleitungen (Rohrleitungsbau)" gemäß Anlage 1.7

lfd. Nr.	1	2	3	4
1 1	Besondere Leistung inkl. Anfahrt, Personal-, Fahrzeug-, Geräte-, Stoff- und Materialeinsatz sowie Dokumentation	Anzahl	EP in Euro netto	GP in Euro netto
2	Durchstrahlungsprüfung DN100	100		
3	Durchstrahlungsprüfung DN80	2		
4	Durchstrahlungsprüfung DN65	8		
5	Durchstrahlungsprüfung DN32	7		
6	Durchstrahlungsprüfung DN100 Arbeitsproben	2		
7	Prüfung HV-Nähte DN32 auf Grundrohr DN100	2		
8	Zuschlag für Arbeit an	in %	$ \nearrow \!\!\!\! /$	\bigvee
9	Sonn- und Feiertagen		$\bigvee\!$	\searrow
10	nachts		$\bigg\rangle$	\searrow
11	Summe			

Haftpflichtversicherungsnachweis(e) Seite 1 von 2
Anlage Nr. 4
Haftpflichtversicherungsnachweis(e)

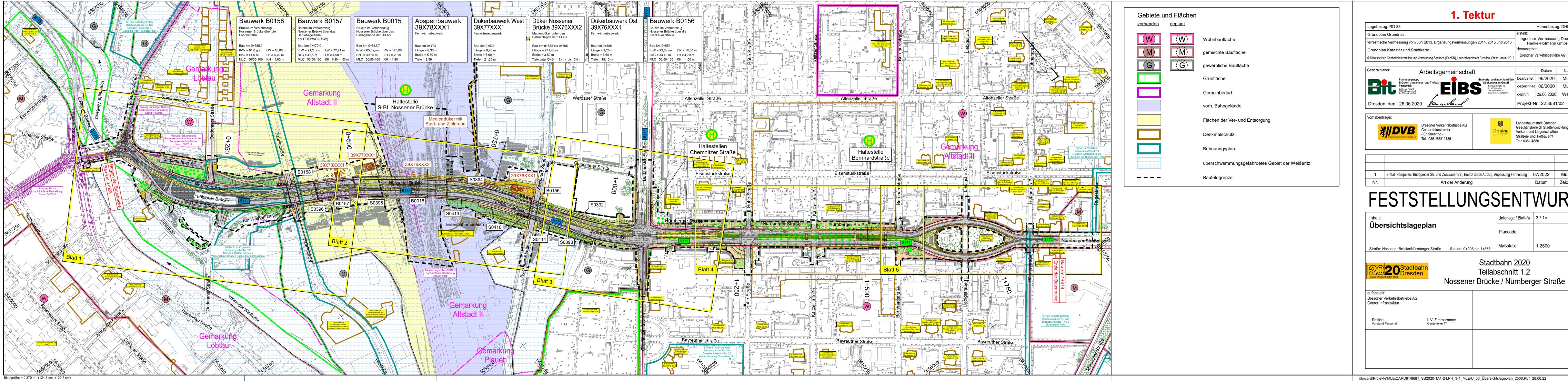
Haftpflichtversicherungsnachweis(e) Seite 2 von 2
Anlage Nr. 4
1
1
1
1

	Verzeichnis der Nachauftragnehmer Seite 1 von 2
	Anlage Nr. 5
Verzeichnis der	Nachauftragnehmer

Verzeichnis der Nachauftragnehmer

Name Anschrift	Telefon-/ Fax-Nr.	E-Mail	NAN-Leistung
Aliscillit	rax-IVI.		

	Vertragsumgriff Seite 1 von 2
	Seite 1 von 2 Anlage Nr. 7
	Allidge NI. /
Vortrageumariff	
Vertragsumgriff	



Höhenbezug: DHHN 92 Ingenieur-Vermessung Dresden Henke-Hofmann GmbH Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB

Datum Name geprüft 26.06.2020 Weiße Projekt-Nr.: 22.8681/02

> Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Ba Verkehr und Liegenschaften Straßen- und Tiefbauamt Tel.: 0351/4880

Entfall Rampe zw. Budapester Str. und Zwickauer Str., Ersatz durch Aufzug, Anpassung Fahrleitung 07/2022 Müller

FESTSTELLUNGSENTWURF

	Personaleinsatzplan Seite 1 von 3
	Anlage Nr. 8
Dorconalaineatzalan	
Personaleinsatzplan	

Anlage 8 - Personaleinsatzplan

Bearbeitungsstand: 04/2021 (HOAI 2021)

	Organigramm Seite 1 von 2
	Anlage Nr. 9
Organigramm des Auftraggebers	

Auftraggebergemeinschaft (Führungsebene) Stadtentwässerung Dresden WIR KLÄREN DAS FÜR SIE Sachsen Energie DREWAG 袋 Geschäftsführtung Geschäftsführung Unterstützung Projektsteuerung Rechtsbeistand LH DD / extern Öffentlichkeitsarbeit Pressestelle techn. Projektsteuerung Planung Sachsen Energie Straßenbaulastträger Straßen- und Ausübung hoheitlicher Aufgabei Gesamtprojekt-Tiefbauamt (A66) (Amt 13) leitung fachspezif. Zuarbeit, z.B DB AG Straßen- und Tiefbauamt (A66) Pressestelle Straßen- und techn. Projektsteuerung Bau Tiefbauamt (A66) ***** Vergabesteuerung kfm. Projektsteuerung SachsenEnergie Maßnahmeträger (STA) Dresden. *}∥DVB* Stadtentwässerung Dresden **Sachsen** DREWAG→ DREWAG Projektleitung Planung (-\frac{\psi_1}{1}\frac{1}{2} **SEDD Bauleitung DVB Bauleitung DREWAG Bauleitung** STA Ing.bau Bauleitung Projektleitung Bau übergreifende Koord. Planung WA N Fachplanung Fachplanungen INGE INGE INGE ICL (Artenschutz, Öko) örtl. Bauüber-wachung SEDD örtl. BÜ extern extern extern BOL, Verkehrsführung, Artenschutz Beweissicherung etc. (E) Vergabe/Einkauf STA Vergabestelle DVB Einkauf SNE Einkauf SEDD Einkauf

Organigramm Auftraggeber - Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke - Nürnberger Straße

	Organigramm Seite 1 von 3
	Anlage Nr. 10
Organigramm des Projektteams	

AVB-S7	TA 20)21
Seite 1	von	14

Allgemeine Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden für Leistungen der Ingenieure und Architekten Teil: Straßen- und Tiefbauamt

(AVB-STA)

Fassung 2021

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers (AN)
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber (AG), Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (Vollmachten)
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Verpflichtungsklausel
- § 6 Datenschutz
- § 7 Arbeitsgemeinschaftsklausel
- § 8 Leistungsänderungen
- § 9 Abnahme
- § 10 Zahlungen
- § 11 Umsatzsteuer
- § 12 Urheberrecht
- § 13 Haftung und Gewährleistung
- § 14 Haftpflichtversicherung
- § 15 Verjährung von Mängelansprüchen
- § 16 Kündigung
- § 17 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 18 Abtretung von Honoraransprüchen
- § 19 Bedingungen zum Nachauftragnehmereinsatz
- § 20 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers (AN)

(1)

Der AN hat seine Leistungen gemäß dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, gewissenhaft zu erbringen. Bei Leistungen der Prüfingenieure sind zusätzlich die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

- (2)
- Als Sachwalter seines AG darf der AN keine Interessen Dritter, insbesondere keine Unternehmens- oder Lieferanteninteressen, vertreten. Der AN darf im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber erbringen. Davon ausgenommen sind Leistungen, die der AN im Zusammenhang mit der komplexen Straßenbaumaßnahme für Bauherren erbringt, die an der komplexen Planung/Ausschreibung beteiligt sind. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der AN unverzüglich dem AG schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- (3) Leistungsanforderungen an den AN werden durch die Sach- und Fachkunde des AG nicht gemindert.
- (4)
 Der AN ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten. Soweit einschlägig, hat der AN die Vorgaben für öffentliche Ausschreibungen (insbesondere GWB, VOB/A, VOL/A, Landesvergabegesetze usw.) einzuhalten.
- (5)
 Der AN hat seinen Leistungen die Anweisungen und Anregungen des AG (schriftlich oder in Textform), die nicht Anordnungen i. S. v. § 650b Absatz 1 i. V. m. § 650q Absatz 1 BGB sind, zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Treten bei der Zusammenarbeit zwischen AG und AN Meinungsverschiedenheiten auf, so hat der AN unverzüglich, schriftlich oder in Textform die Entscheidung des AG herbeizuführen. Die Erfolgshaftung des AN für die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit seines Werkes wird durch die Entgegennahme oder Anerkennung des AG vor Abnahme des Werkes nicht eingeschränkt.
- (6) Erkennt der AN im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten die Notwendigkeit der Erbringung von noch nicht vereinbarten Besonderen oder zusätzlichen Leistungen, so hat er den AG unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Im Rahmen der Rechnungsprüfung hat der AN auch zu prüfen, ob die Rechnungslegung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere ob vertraglich vereinbarte Nachlässe oder sonstige Abzüge berücksichtigt sind. Soweit nach den vertraglichen Vereinbarungen bestimmte Zahlungen von Bedingungen oder dem Vorliegen von Unterlagen (Sicherheiten, Dokumentation usw.) abhängig sind, hat der AN den AG hierauf hinzuweisen und darf Zahlungen gegenüber dem AG nur dann freigeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

(8)

Die Kostenermittlungen sind fortzuschreiben, wenn sich die Grundlagen der Kostenermittlungen (z. B. Pläne, Mengenansätze) geändert haben und sich dadurch Kostenänderungen ergeben. Bei wesentlichen Kostenänderungen sind diese eingehend zu begründen. Im Übrigen ist der AG stets über zu erwartende Kostenänderungen rechtzeitig zu unterrichten. Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der AN den AG über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.

(9)

Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistungserbringung einschließlich aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

(10)

Bei Prüfingenieurleistungen darf sich der AN der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüfingenieur kann sich nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde durch einen anderen Prüfingenieur vertreten lassen. Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüfingenieur nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüfingenieur den AG hierauf hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüfingenieurs mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

(11)

Der AN sichert zu, dass er über alle ihm bekannt werdenden Tatsachen und Informationen, die ihm in Ausübung oder aus Anlass seiner Tätigkeit zugänglich sind, gegen jedermann Stillschweigen bewahrt, es sei denn die Mitteilung erfolgt aus dienstlichen Gründen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit des AN fort. Weist der AG ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich besonderer Umstände oder Tatsachen hin, so kann deren Verletzung den Tatbestand des § 353 b StGB erfüllen und strafrechtlich verfolgt werden. Der AN wird auch seine Mitarbeiter über die vorgenannte Verschwiegenheitspflicht belehren. Die Belehrung hat er auf Verlangen des AG nachzuweisen. Eine ordnungsgemäße Belehrung schließt jedoch die zivilrechtliche Haftung des AN für etwaiges Fehlverhalten seiner Mitarbeiter hinsichtlich der Verschwiegenheitsverpflichtung nicht aus.

(12)

Der AG ist berechtigt, vom AN die Auswechslung des für die Erbringung der Leistung verantwortlichen oder eines sonstigen Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört und dem AG das Festhalten an der Weiterbeschäftigung dieses Mitarbeiters deshalb nicht mehr zumutbar ist. Der AG kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine vertragsgerechte Leistungserbringung gewährleisten.

(13)

Der AN hat den AG über den notwendigen Einsatz von Sonderfachleuten zu beraten.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber (AG), Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

(1)

Dem AN gegenüber ist nur das Straßen- und Tiefbauamt anordnungsberechtigt bzw. weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(2)

Der AG hat den AN rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen, sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergebenden Vorgänge und Planungen zu informieren.

(3)

Der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(4)

Der AN hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Treten während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und den anderen fachlich Beteiligten auf, so hat der AN unverzüglich, schriftlich oder in Textform die Entscheidung des AG herbeizuführen.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (Vollmachten)

(1)

Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen Dritte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.

- (2)
- Den AG bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der AN nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen (einschließlich Nachträgen) sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3)
 Der AN darf unbeschadet § 2 Absatz 3 Dritten ohne Einwilligung des AG keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der AN hat dem AG auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftlich oder in Textform Auskunft zu erteilen. Diese Auskunftspflicht besteht, bis die Gewährleistungsfristen aller an der Baumaßnahme Beteiligten verstrichen und das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5 Verpflichtungsklausel

Führt der AN Leistungen aus, die Beratungsleistungen, Genehmigungsplanung, Ausschreibung, Vergabe oder Bauleitung sowie Projektsteuerungs- oder Gutachterleistungen betreffen, muss der AN und seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem AG sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 6 Datenschutz

(1)

Der AN sichert zu, dass er die ihm bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen der Anweisungen des AG und zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben verwendet und damit die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und die weiteren gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Insbesondere ist die Weitergabe von Daten an Dritte nur zulässig, wenn es zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen zwingend notwendig ist und der AG vorher schriftlich zugestimmt hat. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass bei der empfangenden Stelle die Bestimmungen zum Datenschutz gemäß Satz 1 eingehalten werden.

- (2) Nach Abschluss der vertraglichen Leistungen sind alle dem Datenschutz unterliegenden Daten dem AG zur übergeben. Es dürfen keinerlei Kopien oder Duplikate bei dem AN verbleiben.
- (3) Der AN verpflichtet sich, seine mit den Vertragsleistungen befassten Mitarbeiter zum Datenschutz zu belehren und dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen.
- (4)
 Der AG verarbeitet die Daten des AN, soweit und solange dies für die Ausführung und Abwicklung des Vertrages und für die Geschäftsbeziehung einschließlich sich evtl. daran anschließender Verjährungsfristen und Aufbewahrungsfristen für diesen Vorgang erforderlich ist bzw. solange die Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorgeschrieben ist. Weitere Informationen zum Datenschutz und zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung des AG auf www.dresden.de/Datenschutz-STA enthalten.

§ 7 Arbeitsgemeinschaftsklausel

(1)

Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.

(2)

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3)
Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Leistungsänderungen

(1)

Der AG ist berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlich erforderlicher Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften des BGB zu verlangen. Das Änderungsbegehren des AG kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht beziehen.

- (2)
 Begehrt der AG die Ausführung geänderter oder zusätzlich erforderlicher Leistungen, hat der AN dem AG Bedenken hiergegen unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (3)
 Der AN wird dem AG unverzüglich nach Zugang eines Änderungsbegehrens nach § 650q Absatz 1 BGB i.
 V. m. § 650b Absatz 1 BGB ein prüffähiges Honorarangebot in Textform, welches auch die Terminfolgen detailliert und abschließend ausweist, unterbreiten. Das Honorarangebot weist die infolge des Änderungsbegehrens anfallende Mehr- oder Mindervergütung unter Verwendung der Honorargrundlagen im Vertrag aus und ist vor Leistungsbeginn mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.
- Erzielen die Vertragsparteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN keine Einigung über die Ausführung und/oder über die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung, kann der AG die Ausführung der Leistungen schriftlich anordnen. Die wirksame Anordnung kann schon vor Ablauf der 30-Tage-Frist erteilt werden, wenn bereits vor Fristablauf feststeht, dass die Vertragsparteien sich nicht einigen werden. Dies wird unwiderleglich vermutet, wenn wechselseitig dahingehende Erklärungen abgegeben wurden oder wenn den sonstigen feststellbaren Umständen entnommen werden kann, dass die Einigungsbemühungen endgültig gescheitert sind. Die wirksame Anordnung kann auch dann schon vor Ablauf der 30-Tage-Frist erteilt werden, wenn Gefahr im Verzug vorliegt.

- (5) Erfolgt eine Anordnung gemäß Absatz 4 gelten die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringende oder entfallende Leistungen vom Anwendungsbereich der HOAI erfasst sind. Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung für den vermehrten oder verminderten Aufwand auf Grund der angeordneten Leistung soweit möglich unter Verwendung der Honorargrundlagen im Vertrag frei vereinbar.
- (6) Änderungen und Überarbeitungen der Planung, die keine Vergütungsfolgen nach sich ziehen, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt (z. B. Mängelbeseitigung und eigenmächtige Planungsänderung durch den AN).

§ 9 Abnahme

- (1)
- Der AG nimmt die Leistungen des AN nach Erbringung der beauftragten Leistung ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Ein Anspruch auf Teilabnahme besteht nur im gesetzlich geregelten Fall des § 650s BGB (Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer).
- (2) Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten. In diesem Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Protokolls. § 640 Absatz 2 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.
- Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der AG dem AN schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des AN als vertragsgemäß anerkennt oder für den Fall, dass noch keine Abnahmeerklärung vorliegt und keine Abnahmefiktion gemäß § 650q Absatz 1 i. V. m. § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB greift wenn der AG die Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) anweist.

§ 10 Zahlungen

(1)

Abschlagszahlungen werden in Höhe des Wertes der vom AN vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistungen gewährt. Der Nachweis schließt die Auslieferung der vom AN gefertigten Unterlagen ein, insbesondere auch bei Aufhebung oder Kündigung des Vertrages.

Dem Nachweis ist eine Aufforderung zur Abschlagszahlung beizufügen.

Bearbeitungsstand: 04/2021 (HOAI 2021)

(2)

Die Abschlagszahlungen werden nach 30 Tagen nach Überreichen der Aufforderung zur Abschlagszahlung und nach Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 fällig. Die Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) wird 60 Tage nach Eintritt der Voraussetzungen des § 15 Satz 1 HOAI i. V. m. § 650g Absatz 4 BGB fällig. Die Rechnungen gelten als fristgemäß bezahlt, wenn der AG den Rechnungsbetrag 3 Werktage vor Zahlungsfrist angewiesen hat.

- (3)
 Der AN verpflichtet sich, unverzüglich nach Abnahme der (Teil-) Leistung eine prüffähige
 (Teil-) Schlussrechnung zu stellen. Soweit der AN nach schriftlicher Aufforderung des AG innerhalb der vom AG gesetzten angemessenen Frist keine Schlussrechnung erstellt, kann der AG diese auf Kosten des AN erstellen oder erstellen lassen.
- (4) Wird nach Annahme der (Teil-) Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das Gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen. Leistet der AN innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

§ 11 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe gezahlt.

§ 12 Urheberrecht

(1)

Soweit die vom AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach Absatz 2 bis 8.

(2)

An den vom AN erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der AN hiermit auf den AG das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte ausschließliche Nutzungsrecht. Will der AN seine urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnisse im Einzelfall selbst nutzen, muss er dafür zuvor die schriftliche Zustimmung des AG einholen.

(3)
Der AG hat das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse des AN ganz oder in Teilen zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu verändern. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. Der AG wird sein Nutzungsinteresse mit dem Bestandsinteresse des Urheberrechtsberechtigten abwägen und eine möglichst geringe Beeinträchtigung des nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anstreben.

- (4)
 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung der Leistungen und Arbeitsergebnisse des AN unter dessen Namensnennung. Dies schließt auch die umfassende und unbeschränkte Nutzung für die Öffentlichkeitsund Pressearbeit (z. B. Presseinformationen, Beantwortung von Presseanfragen, Pressekonferenzen, Pressetermine, Veröffentlichung im Amtsblatt, im Internetauftritt und im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt Dresden, politische Gremienarbeit, Bürger-beteiligung, Vorträge vor wissenschaftlichen Gremien und Arbeit in Fachkommissionen, Artikel für Fachzeitschriften) mit ein. Der AN bedarf zur Veröffentlichung und Referenznennung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- Der AG darf seine Rechte nach Absatz 2 bis 4 ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, von Dritten ausüben und ausführen lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einräumen. Der AG weist die Dritten in geeigneter Weise darauf hin, dass die Urheberkennzeichnung sichtbar und unverändert erhalten bleiben muss. Eine Haftung des AG für nicht ordnungsgemäße Urheberkennzeichnungen durch Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AG.
- (6)
 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen eingeräumten Rechten abgegolten.
- (7)
- a)

Der AN steht dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung in der beabsichtigten Form einschränken oder ausschließen.

- b)
 Der AN stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten (einschließlich Nachunternehmern und deren Arbeitnehmer und Beauftragte) sicher, dass der vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf Verlangen des AG wird er diesem den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Herstellung der Leistungen und Arbeitsergebnisse beteiligten Personen nachweisen.
- c)
 Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen den AG wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Benutzung der Leistungs- und Arbeitsergebnisse geltend gemacht werden, soweit den AG kein alleiniges/überwiegendes Verschulden trifft. Der AG benachrichtigt den AN unverzüglich schriftlich, wenn derartige Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen ihn geltend gemacht werden.

d)

Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der AN in einem für den AG zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den AG vertragsgemäß genutzt werden können.

- (8)
 Genießen die Leistungen des AN keinen Urheberrechtsschutz, darf der AG die vom AN gefertigten Unterlagen ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- (9)
 Sämtliche Regelungen gemäß vorstehender Absätze gelten uneingeschränkt auch in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 13 Haftung und Gewährleistung

(1)

Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln und Schadensersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes vereinbart ist.

(2)

Der AN übernimmt dem AG gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; weiterhin, dass die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch tauglich und vollständig sind. Dies bestätigt er durch eigenhändige Unterzeichnung der erstellten Unterlagen.

- (3)
 Der AN wird den AG auch von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aufgrund der Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den AN gegenüber dem AG geltend macht, sofern den AG kein alleiniges/überwiegendes Verschulden trifft.
- (4)
 Der AN haftet ebenfalls für Schäden, die dem AG durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die der AN zu vertreten hat.
- (5)
 Der AN kann ein Mit- oder Alleinverschulden des AG bei einem Schaden nur geltend machen, wenn dieser auf eine ausdrückliche Anweisung des AG zurückzuführen ist, die gegen seinen schriftlichen oder in Textform vorgebrachten Einwand erfolgte. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AG.

(6)

Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der AN allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der AG die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der AN verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.

§ 14 Haftpflichtversicherung

(1)

Der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragslaufzeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied in voller Höhe bestehen.

- (2)
 Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- Der AN ist zur unverzüglichen Anzeige (schriftlich oder in Textform) verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragslaufzeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Sofern der AN den vereinbarten Versicherungsschutz trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 15 Verjährung von Mängelansprüchen

Die Ansprüche des AG gegen den AN aus dem Vertrag wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme gemäß § 9.

§ 16 Kündigung

(1)

AG und AN können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung und ihre Folgen richten sich nach § 650q Absatz 1 i. V. m. § 648a BGB.

(2)

Eine Teilkündigung aus wichtigem Grund ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

(3)

Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

(4)

Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 650q Absatz 1 i. V. m. § 648a Absatz 4 BGB.

(5)

Das Recht des AG zur ordentlichen Vertragskündigung sowie gegebenenfalls das Sonderkündigungsrecht beider Vertragsparteien nach § 650r BGB bleiben daneben unberührt.

(6)

Für die Kündigung bei Verstoß gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 17 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom AN zur Erfüllung des Vertrages angefertigten, beschafften und die ihm überlassenen Unterlagen einschließlich digitaler Datenträger sind dem AG auf Verlangen, spätestens jedoch mit der (Teil-) Schlussrechnung auszuhändigen. Der AN übergibt diese in weiterverarbeitungsfähigen Datenformaten auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des AG, die dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen. Der AN hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten auf Verlangen des AG unverzüglich herauszugeben.

§ 18 Abtretung von Honoraransprüchen

Die Abtretung von Honoraransprüchen an Dritte darf erst nach Information des AG erfolgen. Zuvor erfolgte Abtretungen von Honoraransprüchen sind unwirksam.

§ 19 Bedingungen zum Nachauftragnehmereinsatz

(1)

Der AN darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG weiter vergeben.

(2)

Der AN verpflichtet sich, seinen Nachauftragnehmern mitzuteilen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Der AN verpflichtet sich weiterhin, seinen Nachauftragnehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen AG und AN vereinbart sind.

§ 20 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

(1)

Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Straßen- und Tiefbauamtes.

(2)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (3) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.
- (4)
 Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten Dresden.

Vollmachten des AN Seite 1 von 3				
Anlage Nr. 12				
	e AN	ten de	Vollmac	,
	3 AII		Vorrmae	

Vollmachten des AN

Übertragung von Vollmachten an den Auftragnehmer durch den Auftraggeber (STA)

soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, gilt § 3 der AVB-STA

1. Dem AN wird lediglich "originäre Architektenvollmacht" übertragen.

Dazu gehören insbesondere:

- Mängelrügen und die Aufforderung zur Mängelbeseitigung (jedoch ohne Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung § 4 Absatz 7 i.V.m. § 8 Absatz 3 VOB/B).
 - Evtl. Schadensersatzansprüche hat er vorzubehalten.
- das gemeinsame Aufmaß,
- die Feststellung der "technischen Abnahmefähigkeit" als beratende Tätigkeit für den AG,
- Anordnung gegenüber den Unternehmen, i.S.v. § 4 Absatz 1 Nr. 3 VOB/B,

Diese hier aufgeführten Tätigkeiten dürfen nur gegenüber den vom Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden (STA) beauftragten Unternehmen ausgeführt werden.

2. Dem Auftragnehmer werden darüber hinaus folgende Vollmachten übertragen:

- Anweisung und Kontrolle der Gesamtbaustellenordnung im Sinne § 4 Absatz 1 Nr. 1 VOB/B; darunter fällt auch die Kontrolle der Einhaltung von Festlegungen zur Verkehrsführung während der Bauzeit einschl. Umleitungskonzeptionen, zur Baustellensicherung und sonstiger Festlegungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bzw. der Sperrkommission.
- Bei Gefahr im Verzug hat der AN die zuständigen Unternehmen zur Schadensverhütung bzw. minimierung unverzüglich aufzufordern; ggf. selbst Sofortmaßnahmen einzuleiten. Die zuständige Abteilung des STA ist in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten.
- **3.** Darüber hinaus ist 3.1. Bauüberwachung Besondere Ereignisse¹ entsprechend anzuwenden, um eine Gefährdung der Gesamtbaustelle zu vermeiden

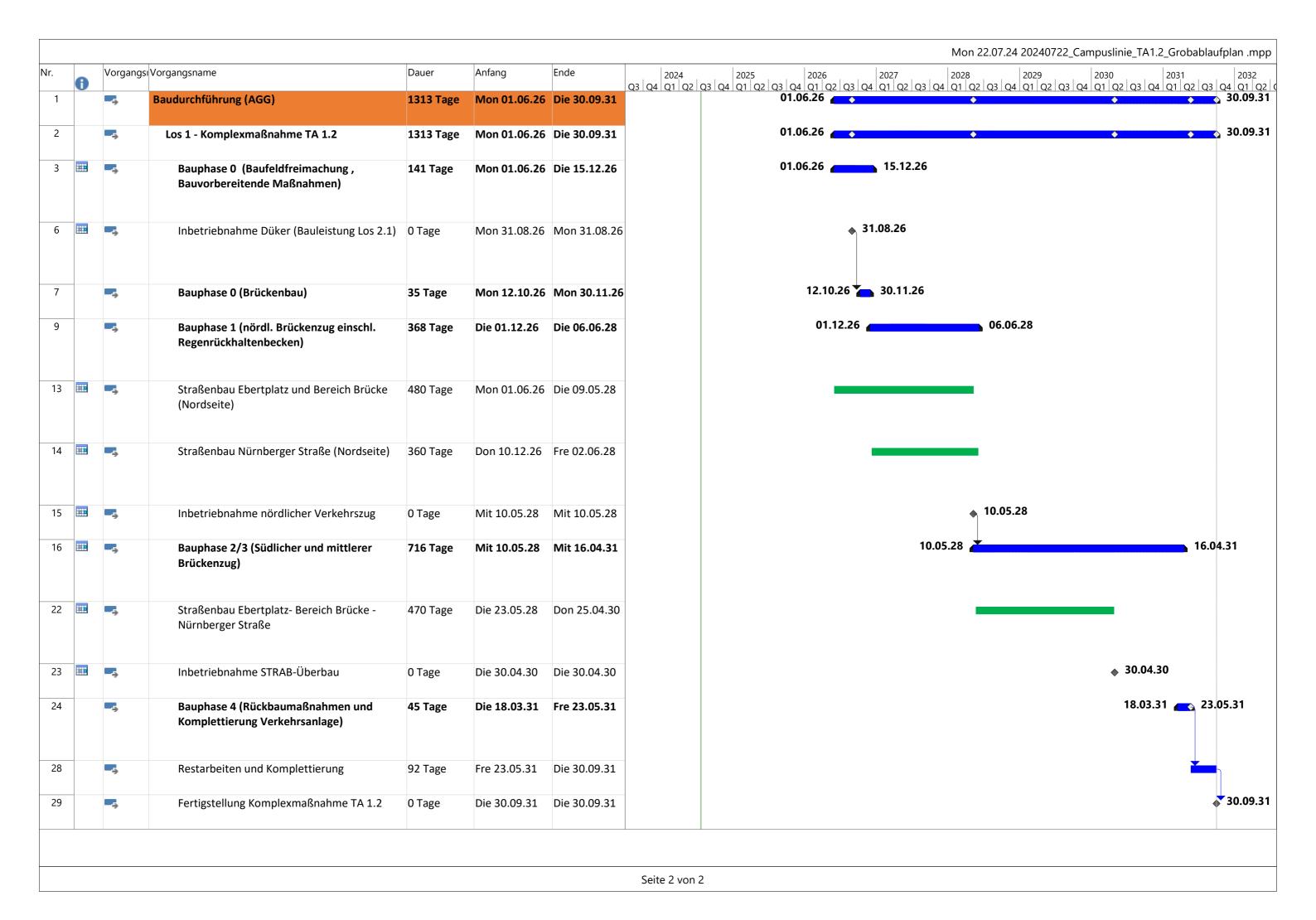
4. Die dem AN übertragene "originäre Architektenvollmacht" umfasst insbesondere nicht:

- Entgegenahme von Erklärungen der vom STA beauftragten Unternehmen (d. h. der Adressat ist immer der AG)
 - o nach § 2 Absatz 6 VOB/B,
 - von Anzeigennach § 2 Absatz 8 Nr. 2 VOB/B,
 - o von Bedenken nach § 4 Absatz 3 VOB/B,

¹ Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, (HVA B-StB), in der jeweils gültigen Fassung

- o von Behinderungsanzeigen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 VOB/B
- o von Abtretungsanzeigen.
- vorbehaltlose Anerkennung der Schlussrechnung (§16 Absatz 3 VOB/B) der Prüfvermerk des AN beinhaltet kein reingeschäftliches Anerkenntnis
- rechtsgeschäftliches Anerkenntnis von Rechnungsbeträgen,
- Vergabe von Aufträgen an bauausführende Unternehmen, d. h. auch keine Bestätigung von Nachträgen der AN gibt lediglich die Empfehlung dazu,
- Änderung bereits geschlossener Verträge,
- Erklärung des Vorbehalts der Vertragsstrafe,
- Abnahme der Leistung nach § 12 VOB/B,
- Vereinbarung abweichender Abrechnungsmodalitäten,
- Inverzugsetzen der Unternehmen (der AN gibt dem AG lediglich die Empfehlung dazu).

	Grobablaufplan Seite 1 von 2
	Anlage Nr. 13
Grobablaufplan	



	Projektbeschreibung Seite 1 von 6
	Anlage Nr. 14
Projektbeschreibung/ Aufgabenstellung	

Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung zur Vergabe von Leistungen der örtlichen Bauüberwachung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung) und weitere Besondere Leistungen

eine bituminöse Befestigung. Der besondere Bahnkörper zwischen Ebertplatz und Knotenpunkt Budapester Straße wird ebenfalls bituminös befestigt. Neben den Fahrbahnen werden beidseitig Radwege und Gehbahnen direkt auf dem Kappenbeton angelegt. Entlang der Nürnberger Straße kommt ein Rasengleis zur Anwendung.

Die Radwege werden hier auf der vierstreifigen Asphaltfahrbahn angelegt. Die Gehwege erhalten eine Befestigung aus Betonpflaster.

Die im Baufeld befindlichen Haltestellen werden ebenso wie alle Querungsstellen barrierefrei ausgebaut. An der Hohen Straße erfolgt die Anlegung eines Mobi-Punktes.

Parallel zum Straßenbau erfolgt auch die komplette Neuordnung des Medienbestands. Diese beinhaltet die zur Straße gehörige Entwässerung, Beleuchtung und Lichtsignaltechnik. Weiterhin werden die Medien der DREWAG (Trinkwasser-, Gasversorgungsleitungen, Fernwärmeleitungen, MS-, NS sowie FM-Leitungen) sowie Abwasserentsorgungsanlagen der SEDD neugeordnet.

Auf der Nossener Brücke wird eine Straßenbahnhaltestelle entstehen, um einen kurzen Umstieg zu dem darunterliegenden S-Bahn-Haltepunkt zu ermöglichen.

Das Bauwerk B0157 befindet sich auf dem Gelände des Zentralen Betriebshofs der DREWAG. Die Errichtung des Brückenneubaus hat unter Beachtung der Belange des Betriebshofes und den besonderen Anforderungen, welche sich aus der unmittelbaren Nähe zum Heizkraftwerk Nossener Brücke ergeben, zu erfolgen.

Die ausgeschriebenen Leistungen sind den in Anlage 1 zum Vertragsformular formulierten Leistungsbildern zu entnehmen.

Der genaue Planungs- und Bauumgriff ist in den beigefügten Planunterlagen erkennbar.

3. Aufgabenstellung (Leistungsbeschreibung)

Planungs- und Bauzeit

Die Bauüberwachungs- und Objektüberwachungsleistungen sind gemäß Anlage 6 Grobablaufplan zu erbringen.

Der Beginn der Bauausführung ist für den 01. Juni 2026 geplant.

- Vorlaufzeitraum 01.02.2026 bis 30.05.2026
- Nachlaufzeit 12 Monate

3.1 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Grundleistungen

Die AGG beabsichtigt einen Bieter mit den Bauüberwachungs- und Objektüberwachungsleistungen für die Objektplanungen Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sowie für die Technische Ausrüstung und Besonderen Leistungen zu beauftragen.

Die Leistungen für die Bauoberleitung werden in einem separaten Vergabeverfahren ausgeschrieben. Diese umfassen:

- Gebäude und Innenräume GUW
- Ingenieurbauwerke Versorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen
- Ingenieurbauwerke Regenrückhaltebecken

Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung zur Vergabe von Leistungen der örtlichen Bauüberwachung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung) und weitere Besondere Leistungen

- Ingenieurbauwerke Brücken und Stützwände und Rückbau Rohrbrücke
- Verkehrsanlagen Straßen und Gleis
- Technische Ausrüstung und
- Freianlagen

Im Folgenden werden die zu vergebenden und zu erbringenden Grundleistungen sowie Besonderen Leistungen für das Projekt "Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße" – Örtliche Bauüberwachung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung) im Einzelnen beschrieben. Die Bauüberwachung bzw. Objektüberwachung hat die Einhaltung der Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss sowie Ausführungsplanung zu gewährleisten.

3.1.1 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Grundleistungen - Los 2.1 Objektüberwachung (Bauüberwachung) für Freianlagen sowie Örtliche Bauüberwachung für Baustelleneinrichtung sowie Verkehrsführung während der Bauzeit und Verkehrsanlage Straße und Gleis (Straßenbahn) sowie Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen Tief- und Rohrbau

3.1.1.1 Leistungsbilder Freianlagen

Bei dem folgenden Leistungsbild handelt es sich um Leistungen gemäß § 39 in Verbindung mit Anlage 11 HOAI Freianlagen.

Ausführungen zu dem Leistungsbild der aufgeführten Freianlagen sind der Anlage 3.1 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.1 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.1.2 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Grundleistungen - Los 2.4 Objektüberwachung (Bauüberwachung) Technische Ausrüstung

3.1.2.1 Leistungsbilder Technische Ausrüstung

Bei den folgenden Leistungsbildern handelt es sich um Leistungen gemäß § 55 in Verbindung mit Anlage 15 HOAI Technische Ausrüstung.

Ausführungen zu den Leistungsbildern der aufgeführten Technischen Ausrüstung sind der Anlage 3.4 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.1 bis 1.2 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Besonderen Leistungen

3.2.1 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Besonderen Leistungen - Los 2.1 Objektüberwachung (Bauüberwachung) für Freianlagen sowie Örtliche Bauüberwachung für Baustelleneinrichtung sowie Verkehrsführung während der Bauzeit und Verkehrsanlage Straße und Gleis (Straßenbahn) sowie Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen Tief- und Rohrbau

3.2.1.1 Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen

Die Beschreibung der Leistungen zur Örtlichen Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen sind der Anlage 3.1 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.2 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung zur Vergabe von Leistungen der örtlichen Bauüberwachung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung) und weitere Besondere Leistungen

Der Zugang zu den Werknormen der SachsenEnergie-Unternehmensgruppe ist unter der Emailadresse werknormen@sachsenenergie.de unter Angabe von Ansprechpartner, Vor- und Zunamen, Firmenname/Adresse und Emailadresse zu beantragen. Dies gilt auch bei Bedarf während des Vergabeverfahrens.

3.2.1.2 Baustelleneinrichtung sowie Verkehrsführung während der Bauzeit, Verkehrszeichenpläne

Die Beschreibung der Leistungen zur Baustelleneinrichtung sowie Verkehrsführung während der Bauzeit, Verkehrszeichenpläne sind der Anlage 3.1 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.3 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.1.3 Örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen

Die Beschreibung der Leistungen zur Örtlichen Bauüberwachung für Verkehrsanlagen sind der Anlage 3.1 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.4 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.1.4 Prüfung von Nachträgen

Die Beschreibung der Leistungen zur Prüfung von Nachträgen sind der Anlage 3.1 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.5 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.1.5 Zuarbeiten zur Bauoberleitung

Die Beschreibung der Leistungen für Zuarbeiten zur Bauoberleitung sind der Anlage 3.1 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.6 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.1.6 Materialprüfung

Die Beschreibung der Leistungen zur Materialprüfung sind der Anlage 3.1 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.7 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.1.7 Überwachen der Schweißberechtigungen und Schweißarbeiten

Die Beschreibung der Leistungen zum Überwachen der Schweißberechtigungen und Schweißarbeiten sind der Anlage 3.1 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.8 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.1.8 Überwachen der Nachisolierleistungen

Die Beschreibung der Leistungen zum Überwachen der Nachisolierleistungen sind der Anlage 3.1 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.9 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.2 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Besonderen Leistungen - Los **2.2** Örtliche Bauüberwachung Ingenieurbauwerk Brücke (B00015) sowie Rückbau Rohrbrücke und Örtliche Bauüberwachung für Bahntechnik

Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung zur Vergabe von Leistungen der örtlichen Bauüberwachung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung) und weitere Besondere Leistungen

3.2.2.1 Bauüberwachung Bahn Technische Ausrüstung für Anlagen der DB AG

Die Beschreibung der Leistungen zur Bauüberwachung Bahn Technische Ausrüstung für Anlagen der DB AG sind der Anlage 3.2 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.1 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.2.2 Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerk

Die Beschreibung der Leistungen zur Örtlichen Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerk sind der Anlage 3.2 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.2 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.2.3 Örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen

Die Beschreibung der Leistungen zur Örtlichen Bauüberwachung für Verkehrsanlagen sind der Anlage 3.2 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.3 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.2.4 Prüfung von Nachträgen

Die Beschreibung der Leistungen zur Prüfung von Nachträgen sind der Anlage 3.2 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.4 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.2.5 Zuarbeiten zur Bauoberleitung

Die Beschreibung der Leistungen für Zuarbeiten zur Bauoberleitung sind der Anlage 3.2 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.5 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.3 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Besonderen Leistungen - Los **2.3** Örtliche Bauüberwachung Ingenieurbauwerke Sonstige Bauwerke

3.2.3.1 Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerke

Die Beschreibung der Leistungen zur Örtlichen Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerke sind der Anlage 3.3 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.1 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.3.2 Prüfung von Nachträgen

Die Beschreibung der Leistungen zur Prüfung von Nachträgen sind der Anlage 3.3 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.2 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.3.3 Zuarbeiten zur Bauoberleitung

Die Beschreibung der Leistungen für Zuarbeiten zur Bauoberleitung sind der Anlage 3.3 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.3 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.4 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Besonderen Leistungen - Los **2.4** Objektüberwachung (Bauüberwachung) Technische Ausrüstung

Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung zur Vergabe von Leistungen der örtlichen Bauüberwachung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung) und weitere Besondere Leistungen

3.2.4.1 Prüfung von Nachträgen

Die Beschreibung der Leistungen zur Prüfung von Nachträgen sind der Anlage 3.4 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.3 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.4.2 Zuarbeiten zur Bauoberleitung

Die Beschreibung der Leistungen für Zuarbeiten zur Bauoberleitung sind der Anlage 3.4 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.4 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.5 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Besonderen Leistungen - Los **2.5** Koordination Kampfmittelfreiheit sowie Koordination des unterirdischen Bauraums

3.2.5.1 Koordination Kampfmittelfreiheit

Die Beschreibung der Leistungen zur Koordination Kampfmittelfreiheit sind der Anlage 3.5 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.1 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.5.2 Koordination unterirdischer Bauraum

Die Beschreibung der Leistungen zur Koordination unterirdischer Bauraum sind der Anlage 3.5 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.2 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

4. Datenschutz

Die Bieter haben die Vertraulichkeit der Unterlagen zu wahren. Die Ausschreibungsunterlagen dürfen durch den Bieter nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Eine sonstige Verwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Freigabe durch die AGG. Dies betrifft nicht die Weitergabe an Unternehmen, die als Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, soweit diese die Unterlagen für die Angebotserstellung benötigen. Soweit der Bieter die Unterlagen an Nachunternehmer zur Angebotserstellung weitergibt, verpflichtet er sich, diesen in gleichem Maße zur Vertraulichkeit zu verpflichten, in welchem er gegenüber der AGG verpflichtet ist. Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können.